J. Can. P.
886

can. P.
d
886

Römer C. H. v.

<36609037730011

<36609037730011

Bayer. Staatsbibliothek

Das
Recht der Fürsten
über die
Religion ihrer Unterthanen
aus verschiedenen Gesichtspunkten

geprüft

von

Carl Heinrich von Römer,
beyder Rechte Doctorn, und des Staatsrechts
öffentlichen Lehrer zu Wittenberg.

Zweyte Auflage.

Wittenberg,
im Verlage der Kühneschen Buchhandlung.
1791.

300. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Jedes merkwürdige Ereigniß, es sey in der physischen oder moralischen Welt, spannt die Aufmerksamkeit aller derer, die an dergleichen Ereignissen ein wirkliches oder ein eingebildetes Interesse haben. Es belebt den Forschungsgeist der Sachverständigen und hilft dadurch Aufklärung verbreiten. Diese Wohlthat widerfuhr dem Rechte der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen durch die Erscheinung des so merkwürdigen Edicts, die Religionsverfassung in den preussischen Landen betreffend, welches unterm 9. Julii 1788 erlassen wurde. Mehrere Federn wurden auf einmahl in Bewegung gesetzet, um dieses Edict auf eine anständige oder unanständige Art anzugreifen und herabzuwürdigen. Besonders schienen die freymüthigen Betrachtungen über dieses Edict vieles Aufsehen zu erregen; und ich nahm daher auch in der gegenwärtigen Schrift Rücksicht darauf, richtete jedoch mein Bemühen hauptsächlich dahin, den mir zum Zweck meiner Arbeit genommenen Gegenstand nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und der wahren Staatsklugheit, verbunden mit unverfälschter Sittenlehre darzustellen.

Allein ich hatte einen großen Fehler begangen, einen Fehler, den mir alle diejenigen meiner Herren Collegen nicht verzeihen konnten, die mit mir zu gleicher Zeit über den nemlichen Gegenstand geschrieben hatten. Ich hatte weder auf der einen Seite orthodox genung geschrieben, noch auf der andern Seite die Rechte der Fürsten so herabgewürdiget, wie es jeßt die schriftstellerische Mode verlangt.

Dieser leßtern hatte nun niemand besser zu fröhnen gewußt, als der Hr. Prof. Hufeland in seiner Abhandlung: **Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen**, welche Jena 1788 in 8. auf 76 Seiten erschienen war, ich aber bey Ausarbeitung der gegenwärtigen kleinen Schrift noch gar nicht zu Gesichte bekommen hatte. Ausserdem dürfte ich wohl auf manche seiner Trugschlüsse Rücksicht genommen, und ihm bewiesen haben, daß die Kirche, als Gesellschaft der Oberaufsicht des Fürsten eben so gut unterworfen sey, als die Gesellschaft derjenigen Gelehrten, die sich zur Bearbeitung der allgemeinen Litteraturzeitung zu Jena verbunden haben, der landesherrlichen Oberaufsicht des Herzogs von Sachsen-Weimar untergeordnet ist. Allein der Hr. Prof. H. war ja Glied und Mitredacteur jener gelehrten Zeitung, und wem mag es daher wundern, daß in derselben seine Abhandlung

als Meisterwerk, meine Arbeit aber als Pfuscherey der gelehrten Welt dargestellet wurde. Dagegen aber bewieß ich auch meinem Herrn Recensenten, der ohnstreitig Hr. Prof. H. selbst seyn mochte, in dem 5ten Stück der allgemeinen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteraturzeitung, daß dieser Kunstrichter weder die erste Seite meiner Abhandlung noch selbst die Vorrede gelesen, und die Kunst verstanden hatte, über ein Buch zu urtheilen, ohne es anders, als höchstens Stellenweise flüchtig übersehen zu haben. Ein herrlicher Beytrag zur Geschichte der Unpartheilichkeit der jenaischen Herren Recensenten!

Man glaube ja nicht, daß ich dieses hier um deswillen anführe, weil mir von dieser Gesellschaft auf meiner schriftstellerischen Laufbahn mehrere Dornen in den Weg geleget worden wären. Es findet gerade das Gegentheil Satt, und am meisten haben mich die jenaischen Herren Kunstrichter gewöhnlich dann mit Lobsprüchen überhäuft, wenn ich als anonymischer Schriftsteller erschienen bin; allein desto stolzer kann man auch alsdenn auf dergleichen ganz unpartheyische Aussprüche seyn.

Mein ganzes Verbrechen bestand also bey der gegenwärtigen Abhandlung darinnen, daß ich die nemliche Materie bearbeitet hatte, bey der Hr. Prof. H. auf eine reiche Erndte

 von

von schriftstellerischen Lorbeern gerechnet hatte, und daß ich allen seinen Behauptungen, ohne von ihnen unterrichtet zu seyn, so kühn in den Weg getreten war. Nichtsdestoweniger fand meine Arbeit Beyfall. Da ich sie zu ner Zeit schrieb, als ich noch in den preussischen Staaten lebte; so dürfte man vielleicht denken, als habe ich in einem oder dem andern Puncte wider Ueberzeugung geschrieben; allein ich kann aufrichtig gestehen, daß dieses nicht der Fall ist. Noch immer bin ich fest überzeugt, daß sich wider den Inhalt jenes Religionsedicts wenig oder nichts erinnern läßt. Nur wäre es vielleicht rathsam gewesen, dieses Gesetz nicht in Form eines Edicts, sondern vielmehr in Gestalt einer den Consistorien und der Geistlichkeit bekannt zu machenden Instruction abfassen zu lassen. Ein Edict in Religionssachen zu ertheilen, scheint dem Geiste unsers Zeitalters nicht angemessen zu seyn. Dieses ist aber auch wohl alles, was sich mit Recht wider jenes Edict erinnern läßt.

C. H. v. Römer.

Bey Ausübung aller Majestätsrechte haben die Fürsten ohnstreitig darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht blos recht, sondern auch gut und weise handeln. Ob ihre Schritte mit der Gerechtigkeit übereinstimmen, lehret ihnen das besondere Staatsrecht ihrer Lande und in dessen Ermangelung das allgemeine auf den Vorschriften der gesunden Vernunft ruhende Staatsrecht. — Ob sie dabey zugleich gut handeln, bestimmen die geläuterten Grundsätze der Moral, und in wieferne sie bey Verwaltung der Majestätsrechte zugleich auf das Wohl ihrer Unterthanen ihr Augenmerk richten, lässet sich lediglich nach den Regeln der Staatsklugheit beurtheilen. — Aus diesen Gesichtspunkten lasse man mich das Majestätsrecht der Fürsten über die Religion in den gegenwärtigen Bogen prüfen.

Man unterscheide wohl die Rechte eines Regenten über die kirchliche Verfassung von den Rechten desselben über das Religionswesen selbst. Jene erstrecken sich über die gesellschaftliche Verbin-

dung und ihre Form; diese über den Gegenstand und den Zweck dieser Verbindung. Die erste und wichtigste Frage, welche man hierbey aufwerfen muß, und worauf die Bestimmung der oberherrlichen Rechte ganz unfehlbar beruhet, ist diese: Ist der Zweck der Kirche dem Zwecke des Staats übergeordnet, beygeordnet oder untergeordnet? — Wenn wir die Religion als das Mittel annehmen, uns für eine bessere Zukunft zu vervollkommnen und den höchsten möglichen Zweck des Menschen — ewige Glückseeligkeit — zu erlangen; — dann würde es thöricht seyn, wenn wir den Zweck der Kirche dem Zwecke des Staats unterordnen wollten. Allein, wenn auch schon ewiges Glück dem zeitlichen weit vorzuziehen ist, wenn auch schon unser jetziges Leben Vorbereitungsschule für ein besseres seyn mag; so würde es doch ganz wider alle Begriffe vom Staat und seinen Zwecken laufen, wenn man diese als das Mittel zu jenem höhern Zwecke betrachten und daher den Staat der Religion unterordnen wollte. Beyde, die Zwecke des Staats und die Zwecke der Religion sind völlig von einander verschieden; ob sie schon bey falscher Anwendung einander wechselseitig behindern können und obschon die Kirche, als Gesellschaft betrachtet, in so weit dem Staate unterworfen bleibt, als ihre äussere Einrichtung auf das Wohl des Staats einen nützlichen oder schädlichen Einfluß haben kann.

Da

Da nun der Regent, über das Wohl des Staats sowohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen zu wachen hat; so bleibt es eine ausgemachte Sache, daß ihm Religions- und Kirchenwesen in so weit unterworfen bleibt, als dadurch jenes behindert oder befördert werden kann. Nun bemerke man hierbey, daß die Verehrung eines höchsten Wesens, welches über unser jetziges und zukünftiges Wohl zu gebiethen hat, theils durch Gedanken und innere Handlungen der Seele bestimmt wird, theils durch äussere Thathandlungen würksam werden kann, und man wird sodann den Unterschied zwischen innerer und äusserer Religion völlig begründet finden. — Daß die innere Religion dem Richterstuhle des Menschen, der Anordnung der Fürsten nicht unterworfen seyn kann, lehret wohl einem jeden die gesunde Vernunft. — Ganz anders verhält es sich mit den äussern religiösen Handlungen der Menschen; indem es drey verschiedene Klassen derselben giebt. Sie sind entweder der Religion wesentlich eigen, das heißt, sie sind so beschaffen, daß ohne ihre Ausübung die Religion in ihren ersten Grundlehren nicht bestehen kann; oder sie sind zufällig und können ohne Abbruch der Religion unterbleiben oder beobachtet werden; oder sie sind endlich gemischt; nemlich, die Grundregeln der Religion sind in ein zufälliges Gewand gehüllt.

Sind äussere wesentlich religiöse Handlungen dem Wohle des Staats nicht offenbar zuwider; so würde es unläugbare Despotie seyn, wenn ein Regent sich die Gewalt anmaaßen wollte, solche zu verbiethen oder nach seinem Gutdünken zu leiten. Man nehme das Sakrament der Taufe. Kann wohl ein Fürst seinen christlichen Unterhanen den Gebrauch derselben mit Recht untersagen; da sie ihrem Wesen nach nicht den mindesten Einfluß auf das Wohl des Staats hat, — da es dem Fürsten ganz gleichgültig seyn kann, ob seine Unterthanen getauft oder beschnitten werden, wenn nur ihre übrigen Religionshandlungen dem Wohle des Staats mehr förderlich, als hinderlich sind? — Der Fürst hat gerade nicht mehr und nicht weniger Rechte, als ihm sein Volk übertragen hat. Und welches Volk mag je bey der Anerkennung einer Oberherrschaft die Absicht gehabt haben, seinem Regenten selbst die gleichgültigen, mit dem gemeinen Besten des Staats in keiner Verbindung stehenden Handlungen seiner einzelnen Glieder unterwerfen zu wollen? —

Man betrachte vollends dieses von Seiten der Moral; — und wie sehr würden wir den Volksbeherrscher verabscheuen müssen, welcher durch despotische Vorschriften die Zufriedenheit seiner Bürger untergraben, ihnen die beruhigenden Aussichten in eine bessere Ewigkeit rauben und Handlun-

gen

gen verbiethen wollte, die für ihn und den Staat höchst gleichgültig, für die einzelnen Glieder aber die wichtigsten ihres irrdischen Lebens sind. Ist es nicht Pflicht, die erste Pflicht aller jener Erdengötter, von deren Handlungen das Wohl ganzer Völker abhängt, jeden einzelnen ihrer Unterthanen so glücklich zu machen, als es nur immer das Wohl des Ganzen erlauben will? — Und diese sollten ihren Unterthanen alles dasjenige rauben, was ihnen dieses Erdenleben allenfalls noch erträglich machen kann? —

Und wie wird sich der Fürst selbst dabey befinden, wenn er seinen Untergebenen die Aussichten in ein besseres Leben verschließt, wenn er ihnen wesentliche Handlungen ihrer Religion verbiethet und dagegen andere entgegengesetzte Vorschriften zu befolgen anbefiehlet? — Ein solcher Regent müßte die ersten Grundlinien der Staatsklugheit verkennen; er müßte seinem eignen Wohl eben so gehässig, als dem Wohle seiner Unterthanen seyn. Sein Volk wird sich nicht so ganz geduldig in die Ketten der Despotie einschmieden lassen; vielleicht werden innere Gährungen entstehen; sein Thron wird zu wanken anfangen, weil ihm der erste Grundpfeiler — Volksliebe fehlt, und sein eignes Wohl wird zugleich mit dem Wohle des Staats zertrümmert werden.

Hieraus bilde man den ersten hierher gehörigen Grundsatz der Staatskunst, daß es wider Recht, Moral und Klugheit läuft, wenn ein Fürst solche äussere gottesdienstliche Handlungen verbiethen oder auch nur einschränken will, welche der Religion seiner Unterthanen wesentlich eigen, in Absicht des Staats aber von keinem nachtheiligen Einfluß sind.

Wie aber? — wenn eine Religion selbst in ihren ersten Grundlehren, in ihrer wesentlichen Ausübung der Ruhe, der Sicherheit oder überhaupt dem Wohle des Staats und einzelner Glieder gefährlich ist, oder doch werden kann? — Wie soll ein Volksbeherrscher sich dann verhalten? — Alles beruhet hier darauf, ob ihn das besondere Staatsrecht zur Duldung einer solchen kirchlichen Gemeinde verbindet oder nicht. Sind Verträge vorhanden, nach welchen der Regent eine solche Religion entweder blos dulden, oder aber wohl gar noch besonders beschützen und aufrecht erhalten muß; so würde er seine Regierung durch die offenbarste Ungerechtigkeit bezeichnen, wenn er eine dergleichen Religion aus seinem Lande ausrotten wollte. — Nein, hier muß er bloß zur Staatsklugheit seine Zuflucht nehmen und die Kirche ihrer äussern Verfassung noch so einzurichten versuchen, daß ihre Grundlehren und ihre wesentlich gottesdienstlichen Handlungen weiter keinen schäd-

lichen

lichen Einfluß auf das Wohl des Ganzen haben können. Die Moral wird ihm hierbey tausend Mittel an die Hand geben, um seine Unterthanen nach und nach von einer Religion zurückführen zu können, welche dem Staate sowohl, als den einzelnen Gliedern nachtheilig werden muß, und auf diesem Wege wird er sodann mit Beystimmung seines Volks eine glückliche Religionsverbesserung bewürken können, ohne die besondern Staatsgrundverträge verletzt zu haben.

Man setze aber den Fall, daß das besondere Staatsrecht den Regenten in Absicht der Religionsverfassung nicht einschränke, und daß gleichwohl eine oder die andere Religion im Staate sich befinde, deren Gottesdienst so beschaffen sey, daß die wesentlich religiösen Handlungen dem Wohle des Staats einige Gefahren drohen. Was soll ein gerechter, guter und kluger Vater seines Volks dann thun? —

Es ist wahr, das allgemeine Staatsrecht schränkt ihn hier nicht ein; — er kann einer solchen Religion alle Duldung versagen; er kann verordnen, daß die Anhänger derselben entweder dieselbe verlassen oder aber aus seinen Staaten auswandern sollen. Sogar den einzelnen Gliedern, welche sich nicht zu einer andern Kirche bekennen wollen, kann er für ihre Person den Aufenthalt

im

im Staate versagen. Aber alles dieses billigt weder Moral noch Staatsklugheit!

Nein, ein guter Fürst versucht erst die Besserung seiner Unterthanen, ehe er sie von sich stößt. Von den gelindesten Mitteln steigt er bis zu härtern. Er sucht sie aufzuklären, zum Nachdenken über ihr eignes Wohl und über das Wohl des Staats zu bringen, ihnen die falschen Grundsätze ihrer Religion nicht durch Zwangsmittel, nein, durch eine bessere Ueberzeugung zu rauben, sie vorzüglich zu derjenigen Religion hinführen zu lassen, welche mit der Wohlfahrt des Staats zugleich die Aussichten in ein besseres Leben verbindet.

Und, wenn dieses nicht zu bewürken ist; so weiß doch immer noch die Staatsklugheit tausend Auswege, um die Duldung einer solchen Religionsparthey durch zweckmäßige Einschränkungen dem Staate unschädlich, ja sogar vortheilhaft zu machen. Man gestehet dergleichen Sekten allenfalls blos Hausgottesdienst zu; man schränkt unter gewissen Umständen auch sogar diesen ein; — aber welcher weise Fürst wird seinen heterodoxen Unterthanen selbst für ihre Person die Duldung versagen? —

Ein merkwürdiges Beyspiel von persönlicher Duldung geben uns die Juden. Die Opfer sind nach den mosaischen Gesetzen eine wesentliche Handlung ihres Gottesdienstes; aber welcher christliche Staat

wird

wird diese Opfer dulden? Da sie für denselben in manchem Betracht schädlich werden müssen, und da es unvernünftig seyn würde, wenn man brauchbare Geschöpfe, blos um den Aberglauben verblendeter Menschen zu nähren, für bessere Zwecke dem Staate rauben lassen wollte. Man untersuche auch die übrigen Grundsätze der jüdischen Religion, und man wird manche darunter finden, die einem christlichen Staate nicht ganz ungegründete Besorgnisse erregen müssen. Allein soll man um deswillen die Juden auswandern lassen? — Beleben sie nicht, wenn man nur sonst ihren jüdischen Wucher durch passende Polizeygesetze einschränkt, Handel und Gewerbe? — Sind Sie nicht, von dieser Seite betrachtet, eine sehr brauchbare Volksklasse? —

Nach solchen Grundsätzen beurtheile man die Duldung der verschiedenen Religionen und ihrer Glieder. Hiernach prüfe man die so sehr gepriesene Religions- und Denkfreiheit. —

Gedanken, die nicht zu äussern Handlungen werden, bleiben schon ihrer Natur nach aller Beurtheilung menschlicher Richter entnommen. Man tobe in seinem Innern wider Gott, Fürsten und Mitbürger — wer, ausser einem allwissenden Wesen, mag uns darüber zur Rede setzen können? — Von dieser Seite bleibt der Mensch völlig

lig frey und kein Monarch kann uns befehlen, daß wir so, oder anders denken, so oder anders glauben, wohl aber, daß wir so oder anders handeln sollen. Aeussere Handlungen bestimmen für unsere Nebenmenschen den Werth unserer Seele eben so, wie das Gepräge des Geldes uns von seinem innern Gehalte belehrt. —

Und welcher vernünftige Mann mag es von seinem Regenten fordern können, daß er ihm in seinen äussern Handlungen eine volle Freyheit lassen solle. Auch dann, wenn man diese Forderung blos auf die Religion einschränkt, ist sie viel zu weit getrieben. Blos Männer, die den mächtigen Einfluß der Religion auf den Staat nie nach seinem ganzen Umfange erwogen haben, mögen eine dergleichen Religionsfreiheit von ihrem Fürsten fordern können. Alle Unterthanen des Staats bekennen sich entweder zu den herrschenden oder geduldeten Religionen eines Landes, oder sie folgen einem eignen Religionssystem. Gewöhnlich nennt man die letztern Ketzer. Wenigstens kann man nach dem allgemeinen Staatsrechte keinen mit diesen verhaßten Namen belegen, als welcher sich weder zu der herrschenden noch zu den geduldeten Kirchen eines Staats bekennt. Welche Religionsfreyheit können nun wohl diese Männer, ausser der Denkfreiheit verlangen? — Gewiß keine ausgedehntere,

als

als ihnen das königlich preußische Edict vom 9. Julii 1788. zugestehet.

Man lässet ihnen darinnen nicht blos volle Freyheit im Denken und Glauben, sondern verlangt auch nicht einmahl, daß sie sich zu einem oder dem andern Religionssystem öffentlich bekennen sollen. Nein, jeder kann in Religionssachen seines Weges gehen und jeden wählen, welchen er für den nächsten zum Himmel hält. Nur soll er seine Religion, in so weit sie nicht mit den Glaubensbekenntnissen der herrschenden oder geduldeten Kirchen übereinkömmt, für sich behalten.

Dieses ist aber eben der Stein des Anstoßes, welcher einer gewissen geheimen Gesellschaft gerade im Wege liegt. Diese Uniirten haben sich nach ihrem Vorgeben zur Aufklärung der Menschheit und zur Dethronisirung des Aberglaubens und des Fanatismus, oder richtiger ausgedrückt, zur Verbreitung der natürlichen Religion und Verbannung aller positiven Religionen verbunden. Nach ihrem Plane war eben die Stunde gekommen, wo sie recht würksam werden zu können glaubten; und nun setzt das Religionsedict ihren Bemühungen in den preußischen Staaten Gränzen, hemmt ihre angeblich wohlthätigen, aber mit Eigennutz verknüpften Absichten und verwirft ihre so theure Aufklärung, auf welche sie, voll von Eigenliebe auf ihre Grund-

sätze das einzige wahre Glück der Menschheit bauen.

Damit nun diese Männer sehen, mit wie wenig Vorurtheilen ich befangen bin; so will ich hier so gar voraussetzen, daß die natürliche Religion das einzige wahre Religionssystem sey. Wie? — wenn nun der Fürst sich davon nicht überzeugen kann? Was soll er thun, um seine naturalistischen Unterthanen zu befriedigen? Gewis er kann nicht mehr thun, als ihnen Denk- und Glaubensfreyheit lassen. Oder soll er ihnen vielleicht die Rechte einer geduldeten Kirche verstatten? — Ich sehe keinen Grund dazu ein, zumahl, da ihr Religionssystem so beschaffen ist, daß sie aller kirchlichen Versammlungen völlig überhoben seyn können. Sie brauchen sich nicht wechselseitig im Glauben zu stärken, weil sie nichts glauben, als wovon sie ihre angeblich gesunde, vielleicht aber auch kranke Vernunft völlig überzeugt. Ihr Symbol erfordert keine gottesdienstlichen Handlungen und ihre Lehrer und Prediger haben kein Geschäffte, als nur die Menschheit aufzuklären, sie von den positiven Religionen zur natürlichen zurückzuführen, und auf diesem Wege das sich vorgespiegelte Menschenglück zu befördern. Wozu wollen also die Naturalisten die Gestattung einer geduldeten Religionsübung haben? — Vielleicht, um ihr System dadurch desto geschwinder verbreiten zu können? — Und ist

es nicht unrecht, daß Monarchen ihre so wohlthätigen Absichten vereiteln? — daß sie die Beförderungen des allgemeinen Wohls behindern? —

Wohlan! man beweise nur erst, daß der Einfluß der natürlichen Religion auf den Staat heilsamer sey, als die Würkungen der christlichen Religion. Befiehlt die letztere mehr oder weniger als die erste? — Welche von beiden sichert die Ruhe des Staats am meisten? — Verpflichtet uns nicht die christliche Religion zu allen jenen Pflichten zwiefach, zu deren Erfüllung uns die natürliche Religion nur um unsers eignen Vortheils Willen verbindet? — Und warum soll also ein guter und weiser Fürst die christliche Religion verdrängen und die natürliche an deren Stelle treten lassen?

Hat schon ein Regent nicht über Glauben und Ueberzeugung zu gebiethen; so hat er dennoch die Macht über öffentliche Lehre und äußere Religionshandlungen seiner Unterthanen zu befehlen. Er kann aber vorzüglich zwey Gründe haben, um Religionssysteme bey der öffentlichen Ausübung ihrer angenommenen Gottesverehrung zu schützen, nemlich, weil er sich von ihrer Wahrheit überzeugt hält, oder aber, weil er sie dem Wohle des Staats angemessen findet. — In Absicht jenes Beweggrundes darf er aber nie vergessen, daß Millionen Menschen, welche gleiche, vielleicht hö-

here Verstandeskräfte haben, als er selbst, sich dennoch von seiner persönlichen Religion nicht überzeugen können, und daß mithin Irthum sowohl auf seiner Seite, als auf Seiten aller anderer hierbey möglich ist. Mehr muß er immer noch auf den zweyten Beweggrund bauen. Wenn er sich daher überzeugen kann, daß Naturalisten bessere Unterthanen seyn werden, als es Christen sind; wenn er sich von der Zulänglichkeit der natürlichen Religion zur Vorbereitung auf ein beßeres Leben für seine Person vergewissern kann? — so muß er allerdings nach den Pflichten der Staatsklugheit und der Moral nicht nur den Naturalismum selbst annehmen, sondern ihn auch sogar öffentlich begünstigen. Aber, wenn er die natürliche Religion blos wahr, nicht aber zugleich für den Staat wenigstens gleich ersprießlich, als die christliche Religion findet; dann kann er sich zwar für seine Person mit jener beruhigen; aber sie noch keinesweges bis zur Verdrängung der christlichen Religion anwachsen lassen. Wer bürgt seinen Unterthanen vor die Zulänglichkeit der natürlichen Religion? und was verliehren sie bey den beruhigenden Glaubenslehren der positiven Religion? —

Lächerlich ist es, wenn man behauptet, daß die öffentliche Beschützung des angenommenen Lehrsystems der Wahrheit, der Untersuchung und der Freyheit nachtheilig werden könne.

Das

Das Recht die Religionslehren reformiren zu können, ist und bleibt nach dem allgemeinen Staatsrechte den Fürsten so lange unbedingt, bis sie hierinnen durch das besondere Staatsrecht eingeschränkt werden, und ich gestehe gerne, daß nach den Grundsätzen der Moral jeder Regent, welchen die Hände hierunter nicht gebunden sind, allemahl dann zur Verbesserung des angenommenen Glaubensbekenntnißes zu schreiten verbunden ist, wenn er das Symbol mit neuen bessern, beruhigernden und von dem meisten Theile als richtig anerkanten Religionsgrundsätzen bereichern kann. Aber die Staatsklugheit lehret dabey die Fürsten, daß Neuerungen in Religionssachen nur selten der Ruhe des Staats und der einzelnen Glieder desselben vortheilhaft sind, daß zu häufige Religionsverbesserungen oft Murren und Widerspänstigkeit im Volke erregen können und daß man daher mit dem Rechte, die Religionssysteme zu reformiren, äußerst bedächtig zu Werke gehen müsse.

Wenn daher die Naturalisten in den preußischen Staaten verlangen, daß man die christliche Religion der natürlichen Religion anpaßender machen, das Versöhnungswerk und die Genugthuung des Welterlösers, sammt der Ewigkeit der Höllenstrafen daraus verbannen und das Symbol der positiven Religionen darnach umschaffen soll; so verrathen sie ihre Unkunde in Staatsrecht und

Staatskunst. Sie vergessen, daß ihr Regent sich zur Aufrechterhaltung der christlichen Religion nach ihren unzuverändernden Glaubensbekenntnissen ausdrücklich anheischig gemacht hat; sie vergessen, daß er ein Glied des deutschen Reichs und ein Mitcontrahent des westphälischen Friedens ist — und sie verläugnen zugleich die wahren Verhältnisse der Religion zu den Zwecken des Staats. — Wenn ein Fürst durch eine gesetzliche Vorschrift das einmahl eingeführte Symbol für die Zukunft bestätiget und zugleich wider Irrlehrer zu verwahren sucht; so begiebt er sich dadurch seines Rechts, zu reformiren, keinesweges, sondern er macht nur dadurch seinem Volke bekannt, daß er es nicht vor gut befinde, zur Zeit eine dergleichen Reformation vorzunehmen und daß sein Wille dahin gehe, daß man in dem öffentlichen Vortrag und in äußern Religionsübungen dem einmahl angenommenen Symbol getreu bleiben möge.

Und wider die Zulässigkeit eines solchen Gesetzes will sich der Verfasser jener freymüthigen Betrachtungen auflehnen! Er behauptet nemlich: „daß ein solches Gesetz nur alsdann gelten könne, wenn das Symbol von dem ganzen Volke oder wenigstens von dem größten Theile desselben anerkannt werde, und dieses sich für die Erhaltung desselben interessire.“ Er unterwirft also seinen Fürsten dem Willen des Volks oder aber des größten

sten Haufen desselben. — Wo hat dieser Mann sein Staatsrecht gelernet? — Ich bin fest überzeugt, daß es nicht tausend; vielleicht nicht hundert Menschen im Staate giebt, welche nur in den vorzüglichsten Religionsbegriffen einerley denken. Jeder weichet von den andern mehr oder weniger ab. Und nach welchem Theile soll sich der Fürst bequemen? — Er soll die Religionsgährungen ruhig mit ansehen, die dieser oder jener seiner Bürger zu erregen beliebt und am Ende wohl gar noch die Stimmen des Volks darüber sammeln, ob er Gesetze dagegen geben soll oder nicht. Der Fürst muß selbst nach den Regeln der Moral und Politik nicht darauf sehen, ob dem grösten Haufen seiner Unterthanen seine Gesetze anständig sind; nein, blos darauf muß er Rücksicht nehmen, ob sie bequeme Mittel abgeben, um die Wohlfart des Ganzen gehörig zu befördern und zu sichern.

Ganz thörigt ist es daher, wenn dieser von Auferklärung so unaufgeklärt denkende Mann ferner behauptet, „daß die Obrigkeit ein solches Gesetz nicht eher geben müsse, als bis es entweder vom Volke verlanget werde, oder bis man wahrnehme, daß der gröste Theil in der That beunruhigt, betrübt, unzufrieden über Veränderungen sey.“ Der Regent darf also dem Uebel nicht eher entgegen arbeiten, bis schon die Folgen davon das Volk treffen. Man nehme an, daß ein ganzes

Volk

Volk auf Betreibung des Bergbaus verfalle und die Erde nach unterirdischen Schätzen durchwühle, dagegen aber den Feldbau, die Viehwirthschaft und andere Handthierungen vernachläßige. Soll der Fürst dieses ruhig mit ansehen, bis Mangel und Hungersnoth sein Volk zu andern Gewerbe zurückführt? — Nach dem angezeigten Grundsatze muß er nothwendig so lange schweigen, bis sein Volk oder doch der gröste Theil desselben selbst ein Gesetz wider den unsinnigen Betrieb des Bergbaues fordert. — Zu welchen tollen Behauptungen lassen sich doch Gelehrte hinreissen, wenn es auf Unterstützung eines Lieblingssatzes ankömmt! So weit sind die ärgsten Monarchomachisten nicht gegangen.

Aber fast noch tröstlicher klingt es, wenn der erwähnte Schriftsteller hinzusetzt: „daß ein solches Gesetz nur so lange in Ansehn bleiben könne, als es zur Beruhigung des grösten Theils nöthig sey;" ja, „daß ein Gesetz jederzeit die Mehrheit der Stimmen seyn müsse." Was ist ein Regent, wenn seine Gesetze der Willkühr des Volks unterworfen sind? — Der gebundenste Unterthan aller seiner Unterthanen! Der ungültige Stimmensammler des gemeinen Wesens! — Und wie? — wenn er bey Berechnung der mehrern oder mindern Stimmen fehlet? — „Nun, dann braucht sein Volk ihm weiter nicht zu gehorchen; es kann das Gesetz von selbst für aufgehoben achten." — Ich will

will nicht hoffen, daß dieses die gemeinen Grundsätze jener geheimen Gesellschaft sind. Sie würde sonst keine Duldung, nein, Verbannung aus dem Staate verdienen; unterdessen bleibt es mir doch unbegreiflich, wie Männer, die sich Kenntniße genug zutrauen, um Gesetze beurtheilen zu wollen, die Majestät der Fürsten so sehr herabwürdigen mögen und dabey alle Grundsätze von oberherrlicher Gewalt verläugnen.

Wenn der Regent es will; so müssen die Religionslehrer nicht nur ihren öffentlichen Vortrag nach dem einmahl angenommenen Symbol einrichten, sondern auch die geheime Verbreitung ihrer davon abweichenden Grundsätze schlechterdings unterlassen, wenn sie nicht aufrührerische und ungehorsame Unterthanen seyn wollen. Der Wille des Fürsten bey Anstellung der Religionslehrer ist offenbar kein anderer, als daß sie die Lehren derjenigen Religion, zu welcher sie sich bekennen, nach dem allgemeinen Symbol, nicht nach ihrer besondern Art zu dencken, vortragen sollen. Wer kann sie hiervon entbinden? — Glauben sie ihr Gewissen zu verletzen, wenn sie Dinge öffentlich vortragen müssen, welche ihrer Ueberzeugung widersprechen; so mögen sie den Lehrstuhl verlassen; aber an den Gesetzen dürfen sie sich deswegen nicht vergreifen. Der Fürst und nicht der einzelne Unterthan hat es zu beurtheilen, was die innere und äußere Ruhe des

Staats verhindert oder befördert. Nicht die Denkungsart des meisten Theils seiner Zuhörer kann dem Lehrvortrage des Religionslehrers die Richtung geben. Ohnstreitig opfert der gröste Haufen der Wollust. Soll sie der Religionslehrer aus diesem Grunde als erlaubt preisen? — oder ist es ihm nicht vielmehr Pflicht, seinen Zuhörern die schädlichen Folgen derselben desto einleuchtender darzustellen? —

Der Regent braucht gar nicht Glauben zu gebiethen, und doch ist seine Macht über die Religion noch nicht so eingeschränkt, als sie der mehrangeführte Schriftsteller schildert. Nur dabey hätte er stehen bleiben sollen, in wie ferne es der Staatsklugheit angemessen sey, das Formelle der Religion nach dem Zustande des allgemeinsten Glaubens und nach dem Erfordernis der Zeit einzurichten. Blos hiernach lässet es sich bestimmen, in wie ferne Religionsverbeßerungen von Seiten der Politik statt finden können.

Aber wie weit verliehrt man sich von dem richtigen Wege, wenn man gerade den gemeinsten Volksglauben auch für den paßendesten, für den besten hält. Fanatismus herrscht jetzt in manchen Gegenden weit stärker, als der Unglaube an positive Religionen. — Und soll ihn also der Fürst begünstigen? ihn zum Symbol umschaffen? den

gemeinen Lehrvortrag darnach formen lassen? — Wie würden dann unsere aufgeklärten Naturalisten schreyen? — Und dennoch mögte sich würklich unter gewissen Voraussetzungen höchst wahrscheinlich darthun lassen, daß Fanatismus weit weniger, als Naturalismus den Staaten Zerrüttungen drohe. Beydes sind Extreme und zwischen ihnen innen liegt der gesicherte Mittelweg. Was kann nun ein Fürst thun, wenn sein Volk von einem dieser Gegensätze zu dem andern hin und her wankt? wenn Aberglaube und Unglaube die der Ruhe des Staats gemäßen Glaubenssymbole bestürmen? — Muß er sich dann nicht in seinen Gesetzen nach den Erfordernißen der Zeit richten? — und gerade solche Religionsedikte ertheilen, wie das königlich preußische ist? oder welches Extrem soll er begünstigen, ohne sich von dem andern Vorwürfe zuzuziehn? —

Doch, der Verfaßer der angezeigten freymüthigen Bemerkungen spielt mit den Rechten der Fürsten, wie manche seiner Verbündeten mit biblischen Sprüchen. Nach seiner kühnen Behauptung hat der Regent, oder wie er es ausdrückt, der Staat über Symbole und Glaubenslehren gar nichts zu gebiethen. Gut, so will ich mir es zum Symbol machen, daß ich jederzeit eine verdienstliche Handlung begehe, so ofte ich einen Menschen todschlage, welcher reicher ist, als ich. Kann es

mir

mir der Fürst wehren, da er über Symbole und Glaubenslehren nichts zu befehlen hat? — Ich glaube nun einmahl, daß ich mir durch die Ermordung meiner reichern Brüder den Weg zum Himmel bahne und der Regent hat meinen Glauben keine gesetzliche Richtschnur vorzuschreiben. —

Man siehet hieraus, wie unüberlegte Behauptungen der angezeigte Schriftsteller in die Welt hineingeschrieben hat, und wie nöthig es ist, innere Denk- und Glaubensfreiheit von ihren äußern Würkungen zu unterscheiden. Die letztern werden der Oberaufsicht und Anordnung der Volksbeherrscher jederzeit unterworfen bleiben müssen; wenn es auch schon jene nicht sind. Jeder könnte sonst die schändlichsten Handlungen zur Glaubenssache machen und bey den gefährlichsten daraus entspringenden Folgen sich auf die vorgespiegelte Religionsfreyheit berufen.

Doch unser Gegner lenkt selbst ein. Er giebt endlich zu, daß man zwar dem Staate in dem Falle, wenn irgend eine Lehre nothwendig die Sitten verderben, die Geister verkehren, das Laster begünstigen sollte, die Befugnis, solche durch allerley billige Mittel einzuschränken, nicht absprechen könne; allein er triumphirt auch schon im voraus über die Ohnmacht des Staates, den Umlauf der Irthümer hemmen zu können, und füget den wohl-

weisen Rath hinzu, daß sich doch ja die Obrigkeiten ihrer disfallsigen, Macht gänzlich begeben möchten.

Armer Mann! Du mußt auch nicht einmahl die ersten Grundlinien der Regierungskunst studieret haben, wenn Du dich überreden kannst, daß blos Tod und Gefängnis die einzigen Mittel sind, um Irrlehren Einhalt zu thun. —

Die weisesten und gelindesten Mittel kann man selbst aus jenem Edicte lernen. Man untersagt die Ausbreitung solcher Lehren, welche der herrschenden oder den geduldeten Religionen entgegen laufen und jeder soll dergleichen für sich behalten. Man befiehlt denjenigen, so die niedern Volksklassen zu bilden haben, sowohl, als den übrigen Religionslehrern, daß sie den Grundlehren ihres Glaubensbekenntnißes durchgängig getreu bleiben müssen. Man schränkt die Zügellosigkeit in der theologischen Schriftstellerey durch eine vernünftige Censur ein und bestrafet diejenigen nachdrücklichst welche nichts destoweniger dem Willen ihres Regenten entgegen dergleichen dem angenommenen Symbol zuwider laufende Lehren zu verbreiten suchen.

Es ist mir gar nicht unbekannt, daß die in manchen Landen herrschende Preßfreyheit die beste Gelegenheit giebt, um die Grundlehren der positi-

ven Religionen wenigstens durch scheinbare Gründe wankend und nicht selten lächerlich zu machen. Aber soll um deswillen ein guter und weiser Fürst die Hände in Schooß legen? Soll er nicht die ihm noch übrigen Mittel wählen, um eine Religion aufrecht zu erhalten, welche ihren wahren Verehrern Ruhe und Zufriedenheit für dieses so mühseelige Erdenleben gewähret, und zugleich frohe Aussichten für die Ewigkeit öfnet? — Ein Regent kann unmöglich alle Ungerechtigkeiten im Staate verhüten. Je mehr Gesetze er giebt, je vielfältigern Auslegungen sind dieselben unterworfen. Soll er um deswillen aufhören, Gesetze zu geben? Soll er wohl gar dem ganzen Rechte der Gesetzgebung entsagen? — —

Derjenige Volksbeherrscher, welcher sich seiner Rechte in Religionssachen ganz begeben wollte, würde seinen Staat den fürchterlichsten Zerrüttungen Preiß geben. Er würde sein Wohl zugleich mit dem Wohle seiner Unterthanen verscherzen. — Man erwäge nur, wie wichtig der Einfluß der Religion auf den Staat ist; — wie sehr sich der Gesetzgeber nach den Religionsgrundsätzen seiner Unterthanen richten muß; — wie viel diese über die Handlungen der leztern vermögen: — und wie sehr muß man es alsdann einem jeden Fürsten ans Herz legen, daß er sein Volk bey einem zweckmäßigen Religionssystem zu erhalten suche.

Alle positive Religionen mögen unrichtig seyn. Der Regent kann darüber nicht entscheiden. Es ist Gewissenssache eines jeden Einzelnen seiner Unterthanen und hierüber kann er nicht gebiethen. Er würde daher der fürchterlichste Despot seyn, wenn er dem Christen die Taufe, dem in seinen Staaten geduldeten Juden die Beschneidung untersagen wollte. Er hat die Religion blos nach ihren Würkungen auf den Staat zu beurtheilen. Und nun fragt sich's, welche Religion, die christliche oder natürliche, — ist für das Wohl des Staats fruchtbarer? — Schon oft habe ich mir diese Frage vorgelegt und sie mit einer vollen Unpartheylichkeit und bey den heitersten Stunden von allen Seiten geprüft; aber ich habe die Vorzüge der christlichen Religion mehr, als entschieden gefunden. — Alles, was sich für die natürliche Religion anführen läßt, bestehet darinnen, daß sie einfach — in der Vernunft begründet — und mithin zur Aufklärung des Volks mehr geschickt, als eine auf Glaubenslehren gebauete Religion ist. — Aber man bedenke auf der andern Seite, daß unsere Vernunft von dem Wesen eines Allvaters — von dem geistigen Bewohner unserer hinfälligen Hütte — von Belohnung und Bestrafung unserer moralischen Handlungen — von dem Zwecke unsers Daseyns — und also von den wichtigsten Lehren, worauf das Wohl und Weh des ganzen Menschengeschlechts ruhet, — uns eine sehr schwan-

kende Auskunft giebt. Man erwäge ferner, daß wir durch unsere bloße Vernunft nicht einmahl in Ausbildung der natürlichen Religion solche große Fortschritte gemacht haben würden, wenn uns nicht die positive Religion hierbey zum Leitfaden gedient hätte und daß also die natürliche Religion äußerst unvollständig ist. — Man prüfe endlich ihre wechselseitigen Lehren. Jene gründet ihre vorzüglichsten Lehrsätze auf Gottes- und Menschenliebe; diese auf Beförderung des eignen Wohls. Jene läßt ihre treuen Anhänger ruhig und zufrieden, mit der Hofnung auf ein beßeres Leben — der fürchterlichsten Erscheinung in der Natur entgegen gehen; — diese gründet alle Aussichten in die Zukunft auf wahrscheinliche — vielleicht trügliche Vermuthungen. Und nun, mein Leser! entscheide selbst, welche Religion dem einzelnen Menschen und dem Staate zuträglicher ist.

„Aber ist die christliche Religion nicht Täuschung?" — Laß sie es seyn. Wenn sie es würklich ist; so ist sie die wohlthätigste, die nur immer existiren kann. Glücklich, dreymahl glücklich ist das Land, in welchen das Volk mit so beruhigenden Lehrsätzen, mit so vortreflichen Anreitzungen zur Tugend, mit so erhabenen Begriffen von einem höchsten Wesen, von dessen Gerechtigkeit und Gnade und mit so frohen Aussichten für eine unbegränzte Ewigkeit genähret und unterhalten wird. — „Ist es aber wohl recht, das Volk zu täuschen?" —

Wer

Wer von uns allen kann über Täuschung in der Religion entscheiden? Unsere schwache Vernunft kann uns eben so wohl hintergehen, als die Quellen der positiven Religion unächt seyn können. Deine Vernunft, mein lieber Aufklärer! sagt Dir von einer Fortdauer des Menschen nach dem Tode; die meinige weiß davon nichts; — wer von uns beyden mag recht haben? — und welchen von diesen beyden Grundsätzen soll der Fürst seinen Unterthanen lehren lassen? — Er kann so wenig, als wir alle, über die Wahrheit dieses oder jenes Religionssystems ein entscheidendes für die Denkkraft einzelner Unterthanen überzeugendes Urtheil fällen. Es bleibt ihm daher blos folgender dem strengsten Rechte und der besten Staatskunst angemessene Weg übrig.

Er muß nemlich zuvörderst untersuchen, ob er nach den besondern Staatsgrundgesetzen seiner Lande in Anordnung des Religionssymbols eingeschränkt ist oder nicht, ob nicht vielleicht diese oder jene Religionsparthey die Rechte einer herrschenden oder geduldeten Kirche vor sich erlanget hat — oder ob er nach der besondern Verfassung seiner Staaten in Religionssachen völlig ungebunden handeln kann. — Wir wollen den ersten Fall annehmen, da er im ganzen deutschen Reiche sowohl, als in den meisten übrigen Staaten Statt findet. Was hat nun ein weiser und guter Fürst zu thun? —

Er muß mit strenger Unpartheylichkeit es prüfen, in wie ferne die in seinen Landen herrschenden und geduldeten Religionen dem Wohle des Staats anpassend sind oder nicht. Findet er sie für die Ruhe desselben und für die Zufriedenheit seiner Unterthanen hinlänglich; warum soll er sie aus ihren Rechten verdrängen lassen? — warum soll er sie dem besondern Staatsrechte entgegen seines Schutzes wider andere einreisende Religionssysteme berauben? — Gesetzt es gäbe sogar eine andere gleichgute Religion; soll er sie um deswillen mit den Rechten einer herschenden oder geduldeten Kirche begnadigen? — Soll er dieses wohl vorzüglich dann thun, wenn er die Rechte der übrigen Religionssysteme dabey schmälern muß? — Doch, nein! — er mag auch nicht einmahl diesen Rechten zu nahe treten; er mag in Duldung der Religionen ganz uneingeschränkt seyn! — Noch immer würde es an Gründen fehlen, um es rechtfertigen zu können, wenn ein Fürst ein gutes Religionssystem durch ein gleichgutes Religionssystem verdrängen lassen wollte. Was ist dem Staate gefährlicher, als Trennungen und Neuerungen in den einmahl angenommenen Religionen? — Welche Gährungen bewürken sie und welche schreckliche Folgen haben sie veranlasset? — Man durchblättere doch nur flüchtig die Geschichtsbücher, und man schaudert für den blutigen Szenen zurück, welche Religionsverbeßerungen und Religionsspaltungen

gen über das Menschengeschlecht verbreitet haben? — Welcher Neuling in Staatskunst und Geschichte muß daher derjenige seyn, der es einem Regenten rathen kann, bey den Zerrüttungen der herrschenden und geduldeten Religionssysteme einen gleichgültigen Zuschauer abzugeben? — Doch, es ist ja noch ein Fall übrig. Wie wenn die neu einzuführende Religion für der herrschenden würkliche Vorzüge hätte? — Dann prüfe man, ob diese Vorzüge selbst das Wohl des Staats kräftiger bewürken und sichern können, als es die einmahl angenommenen Religionssysteme können; — ob es zu diesem Ende nothwendig sey, die alte Religion gänzlich verdrängen zu lassen, oder ob man ihr durch eine Verbeßerung einzelner schädlicher Lehrsätze zu Hülfe kommen könne; — ob man diese Verbeßerung, ohne die Ruhe des Staats in Gefahr zu setzen, füglich vornehmen möge; — oder ob es vielleicht genung sey, wenn man zwar die alte Religion bey ihrer innern und äußern Verfassung lasse und der beßern Religion nur zugleich die Duldung gewähre oder ob selbst dieses mit innern Gährungen im Staate verknüpft seyn dürfe; — und die Staatsklugheit wird uns in jedem dieser Fälle bald lehren, was zu thun ist.

Die katholische Religion — sie sey wahr oder falsch — ist, als herrschende Religion betrachtet, der Macht der Fürsten, der Denkfrei-

heit der Menschen — und überhaupt dem ganzen Staate — äußerst nachtheilig. Diese Sätze wird selbst ein jeder vernünftige Katholik unter denen seinen Grundsätzen anpaßenden Einschränkungen zugeben müssen, wenn er nur erwägen will, welche unbedingte Gerechtsame sich der anmaßliche Statthalter Christi beyleget; — wie wenig man sich unterfangen soll, über die Aussprüche des Stuhls Petri zu vernünfteln; — und wie gebrechlich die Staatsverfassung der katholischen Staaten in Religions- und Kirchensachen ist. Viele Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts bemerkten die üblen Folgen, welche das Religionssystem der katholischen Kirche über ihre Lande verbreitete, welche aber nicht anders gehemmt werden konnten, als wenn man den Grundpfeiler dieser Religion — die Hierarchie — zu Boden stürzte. Was konnten sie also thun? Sie gaben ihren Unterthanen ein Religionssystem, welches eben sowohl der Vernunft, als dem Wohle ihrer Staaten angemessener war; und so verdrängte die protestantische Religion die katholische aus einem großen Theile von Europa! — — Und doch hatte diese wesentlich politischgute Verbeßerung der Religion solche schreckliche Folgen, daß beynahe einem jeden Fürsten die Lust zu reformiren vergehen möchte. — Ja, welche Gährungen, welche fürchterliche Unruhen haben nicht oft die kleinsten Veränderungen in den kirchlichen Gebräuchen verursacht? — Ich gebe

es

es daher gerne zu, daß selbst die protestantische Religion noch mancher Verbeßerung unterworfen seyn könne; aber diese Verbeßerungen sind im Grunde viel zu unwichtig, als daß man um ihrentwillen den Staat nur der mindesten Unruhe aussetzen sollte.

Oder kann man wohl irgend einem Volksbeherrscher mit guten Gewissen rathen, die einmahl herrschenden und geduldeten Religionen zwar beyzubehalten, jedoch neben ihnen noch insbesondere der natürlichen Religion eine kirchliche Verfassung zu geben? — Welche Vortheile soll der Staat davon haben? — Die christliche Religion enthält alle Pflichten der natürlichen Religion auf eine weit anziehendere Art, als sie uns diese vorträgt. Die Vernunft lehrt uns die Fortdauer der Seele nach dem Tode höchstens blos als einen sehr wahrscheinlichen Satz; die positive Religion redet dagegen bestimmt von Belohnung und Bestrafung nach dem Tode. Welche Folgen haben gute und böse Handlungen nach der natürlichen Religion? — welche nach der christlichen? — Und welche von beyden sichert also wohl die Ruhe der Staaten auf das Kräftigste? — Wozu soll es dienen, ein neues schwankendes Religionssystem in den Staat aufzunehmen? — So sehr sich jetzt unsere Theologen über die Auslegung der Bibel zanken, eben so sehr würden sich dann die Lehrer der natürlichen Religion

gion über die Resultate der gesunden Vernunft entzweyen. Auch diese Religion würde neue Sekten unter sich veranlassen und das ganze Band der Religion, welches die Christen auf eine so wohlthätige Art verkettet, würde nicht blos erschlaffen, nein, ganz zerreißen.

Der Mensch ist gewis das eigennützigste Thier, welches nur immer der Erdboden nähret! Man gebe ihm eine Religion, deren höchstes Grundgesetz Beförderung seines eignen Wohls ist, die von Belohnung und Bestrafung moralischer Handlungen die eingeschränktesten Begriffe an die Hand giebt; — und er wird morden und rauben, wenn er nur den Händen weltlicher Richter entfliehen und dabey seinen Eigennutz befördern kann.

Der Fürst, welcher nicht besonders diejenigen Religionssysteme aufrecht zu erhalten sucht, die zugleich seine gesetzgebende Macht unterstützen, böse Handlungen, außer den weltlichen Strafen, noch mit bangen Folgen einer fortdauernden Ewigkeit bedrohen, seine Bürger zu Gehorsam gegen ihre Obern und zu Liebe und Treue gegen ihre Mitmenschen anfeuern und die Denkungsart seines Volks veredlen, — dieser Fürst muß ein offenbarer Feind von seinem und seines Volks Glücke seyn. Doch, nein! — so wollen es die Aufklärer des Volks nicht! — Der Fürst soll sich ja hierbey ledig-

diglich nach den Grundsätzen der mehresten richten. Er soll zu seinen Volkslehrern sagen: „Lehret, was und wie, nach den bekannten Grundsätzen eurer Zuhörer, auf dieselben am sichersten Ordnung, Tugendliebe, Bürgersinn, Menschlichkeit, Ruhe des Gemüths und Zufriedenheit bewürken kann." — Wohlan! was wird nun aus der Religion werden? — Ein Chaos von unvernünftigen Vernünfteleyen. — Jeder Volkslehrer kann nunmehr das Volk täuschen, wie er will. — Vor kurzen wurden in der Stadt *** fast täglich Diebstähle verübt; allein sie haben aufgehört, seit sich ein nächtliches Gespenst auf den Straßen zeigt. Der mehreste Theil des gemeinen Volks hat sich überredet, daß dieses Gespenst von dem Geiste des verstorbenen Superintendenten belebet werde, weil dieser noch im Grabe bestohlen worden sey. Kein Dieb getrauet sich nunmehr zur Fortsetzung seines Handwerks. Was soll nun der dasige Volkslehrer thun? Er muß sich nach der Denkungsart seiner Zuhörer richten! — also muß er ja wohl das Gespenst schlechterdings zum wohlbestallten Aufseher über die Diebe machen! — Dieses sind eure Lehrsätze, meine lieben Aufklärer; nicht die meinigen, der ich unmöglich unbedingte Aufklärung in Religionssachen empfehlen kann, wenn ich nicht anders meine Vernunft gefangen nehmen will. —

Man studiere nur die gemeine Denkungsart der niedern Volksklassen — und man wird es wahnsinnig finden, sich in dem Religionsunterrichte nach den Grundsätzen des größern Theils zu richten. Gerade der wenigste Theil hat zur Zeit gesunde Grundsätze von Gottesverehrung. Diese vereinbare man mit den einmal angenommenen Religionssymbolen und dann wird man den sichersten Weg gefunden haben, um Ordnung, Tugendliebe, Bürgersinn, Menschlichkeit, Ruhe des Gemüths und Zufriedenheit würken zu können. Jede Religion, welche es auch immer sey, setzet ein Symbol voraus. Das Symbol der christlichen Religion gründet sich auf die Bibel und zugleich auf Grundsätze der gesunden Vernunft. Das Symbol der natürlichen Religion würde sich lediglich aus der letztern erweisen lassen müssen. Weil aber die grösten Weltweisen in ihren aus der Vernunft entlehnten Religionsgrundsätzen weit von einander abgehen; so würde auch dieses oder jenes verworfen, dieses oder jenes als öffentlich zu lehrendes System angenommen werden müssen, wenn man nicht alle Begriffe von kirchlicher Verfaßung vernichten, das Volk den Täuschungen und den Trugschlüssen der Volkslehrer Preiß geben und einen jeden zum grösten Verderben des Staats seinen eignen Weg gehen lassen wollte. Welche Folgen würde es für das gemeine Wesen haben, wenn der eine Volkslehrer die Seelenwanderung, der zweyte den Materia-

terialismum und der dritte den Deismum lehrte? Jeder würde sagen, daß er sich nach dem mehresten Theile seiner Zuhörer richte, und wer wollte sich unter ihnen zum Stimmensammler aufwerfen? —

Man siehet hieraus, wie nothwendig es ist, daß Fürsten Religionssymbole vorschreiben oder aber doch bestätigen; nicht so vorschreiben oder bestätigen, daß es dem Volke aufgedrungen, nein, daß es blos, ohnbeschadet der Denk- und Glaubensfreiheit eines jeden, dem Volke öffentlich gelehret werden soll. — Freylich ist man hierinnen von Seiten der katholischen Kirche zu weit gegangen. Das Oberhaupt der Kirche hat sein Symbol dem Menschengeschlechte als ein unzerbrechliches Joch aufgebürdet; — hat Denk- und Glaubensfreyheit zu vernichten gesucht, und die Grundsätze, welche es von seinem Dreyfuße zu Rom herabgepredigt hat, durch Feuer und Schwerdt verbreiten wollen. — Keine abscheulichern Fesseln konnte man nun freylich wohl der Vernunft nicht anlegen! — aber, wir wissen auch, wie weit sie schon selbst katholische Fürsten in neuern Zeiten zerbrochen haben. Der Pabst wird selbst in katholischen Staaten bald das seyn, was er in protestantischen Landen schon in Absicht der daselbst geduldeten Katholiken ist, nemlich, der oberste katholische Geistliche; — und dann mag selbst das Symbol der katholischen Kirche keinem Fürsten weiter gefährlich seyn.

Man spotte daher immer über die einmahl angenommenen Religionssymbole, über ihre Quellen und über ihre Urheber. Man verschwende allen seinen Witz, um über Religionsgesetze zu spotten; — und man wird sich ein schlechtes Verdienst erwerben. Ein Fürst, welcher die einmahl angenommenen Religionssysteme, nicht zu glauben — nein nur nach den festgestellten Grundsätzen zu lehren befiehlt, welcher nicht geschehen lassen will, daß seinen Unterthanen ihre für sie beruhigende und für den Staat heilsame Religionslehren wankend gemacht werden sollen; — dieser Fürst verdient gewis die Liebe und den Dank seines Volks. Es ist eine leichte unverdienstliche Sache, die Glaubenslehren einer positiven Religion zu untergraben; aber schwer, ja unausführbar ist es, dem Volke eine beßere Religion dafür zurück zu geben. —

Die Frage: Kann man einem schwankenden Religionssysteme durch Edicte und Verordnungen mit gutem Erfolg zu Hülfe kommen? — ist warlich nicht so leichte beantwortet, als man es vielleicht bey dem ersten Anscheine glaubt. Es kann hier weiter nicht davon die Frage seyn: ob ein Fürst das Recht habe, dergleichen gesetzliche Verordnungen zu geben? — Er kann zwar nicht befehlen, was wir glauben, wohl aber, was wir lehren sollen; es mögen nun blos Lehrer und Prediger der Heterodoxie ergeben seyn, oder es mag auch schon selbst das Volk zum großen Thei-

ke mit Unglauben angesteckt seyn. Dieses kann zur Sache nichts beytragen; wohl aber ist es zu untersuchen, in wie ferne der einreißende Unglaube dem Staate nachtheilig werden könne oder nicht, und welchen Einfluß er auf die Denkungsart und die moralischen Handlungen der einzelnen Glieder haben könne und möge. Ist das sich bildende neue Religionssystem der Vernunft und den Zwecken des Staats gleich anpassend; darf man daraus weder Religionshaß nach Gährung besorgen; ist es für seine Anhänger beruhigender, als das schwankend-werdende Religionssystem; — so gebe ich gerne zu, daß man sich nach der im Volke herrschenden Religionsmeinung bequemen und jenes Religionssystem darnach modeln kann; allein in unsern jetzigen Zeiten ist dieses der Fall gar nicht. Man lasse Neuerungssüchtige sich immer nach Religionsverbeßerungen sehnen; der religiöse Theil des Volks verlangt dergleichen nicht. Er ist mit der Religion seiner Väter zufrieden und hat keine Lust, sich diese rauben zu lassen. — Was soll daher der Fürst thun, in dessen Landen der Unglaube einreissen will? — in dessen Landen er vielleicht schon wegen einer unter seinen Vorfahren geherrschten gränzenlosen Dultung eingerissen ist? — und wo alle gelindere Mittel zur Unterdrückung der Irreligosität nicht hinlänglich seyn wollen? — wo die natürliche Religion solche positive Religionen verdrängen will, welche das Wohl des Staats weit

mehr

mehr, als jene sichern? — — Muß er nicht unter solchen Umständen nothwendig zur Gesetzgebung seine Zuflucht nehmen; weil alle gelindere Mittel fruchtlos seyn würden? — Freylich wird er seine Absicht nicht ganz erreichen. Man wird immer die alten Angriffe auf die positiven Religionen, wo nicht auf der Kanzel, doch auf den akademischen Lehrstühlen und in Schriften erneuern; aber dis ist ja nicht etwa eine neue Erscheinung unsers Jahrhunderts. Welche Ketzerey hat wohl Barth gelehrt, die nicht schon irgend einer Sekte bekannt gewesen ist. Er hat im Grunde nicht das mindeste wider die Glaubenslehren der positiven Religionen vorbringen können, was nicht schon ehedem dawider gesagt gewesen wäre. Sein ganzes Bestreben war, alte Ketzereyen in ein modisches Gewand zu hüllen und dadurch für sich und seine Lehrsätze mehr Aufsehen zu erregen. Wie weit ihm dieses geglückt ist, weiß die Welt am besten. — Nach meinen geringen Einsichten hätte man seinen Unternehmungen zwar früher entgegen arbeiten können; allein noch ist nichts verlohren. Seine Schriften sinken allmählich in Vergessenheit und der sich daraus ausgebreitete Unglaube wird geschwind erstickt werden, wenn man nur die Volkslehrer ernstlich dazu anhält, in ihren Lehrvorträgen dem Symbol ihrer Religion getreu zu bleiben. — Mehr braucht es nicht, um die Wurzel des Unglaubens auszurotten.

Uns.

Unter diesen Voraussetzungen lasse man uns nun das oben erwähnte musterhafte Edict wider die Tadelsucht des angezeigten Schriftstellers rechtfertigen.

Der erste Einwurf, als sey es unsern Zeiten nicht angemessen — ist gewis einer der schwächsten und beweiset gerade durch sich selbst das Gegentheil. Wir wollen es dem Verfasser der freymüthigen Betrachtungen auf sein Wort glauben, daß die Hälfte der Christen nicht mehr ganz an den symbolischen Büchern hängt; daß sie weder Versöhnungswerk noch Ewigkeit der Höllenstrafen glaubt; — aber eben dieses bewähret gerade, daß es die höchste Zeit war, um dem schwankenden Religionssysteme durch die kräftigsten Mittel zu Hülfe zu kommen. Verwehrt es denn der König, daß nicht ein jeder seine eigne Meinung über diese und andere Glaubenslehren haben kann? — Aber ist es wohl dem gemeinen Wesen vortheilhaft, daß selbst die niedern Volksklassen, die man nicht stark genung an die Tugend fesseln kann, in dergleichen Lehrsätzen wankend gemacht werden? — Es ist nicht zu läugnen, daß bisher mancher Prediger die Pflichten seines Berufs ganz aus den Augen setzte, seiner Vocation und den gemeßensten Instructionen entgegen, die Glaubenslehren seiner Religion öffentlich untergrub, und dadurch seine Zuhörer in ihrer Religion ungewis machte. —

Daß

Daß er hierunter Recht handelte, mag wohl kein vernünftiger Mann behaupten können; und es wird eine sehr geringe Strafe für seine bewiesene Untreue seyn, wenn er nunmehr seine Verträge dem Symbol seiner Religion angemeßener einrichten oder ausserdem den Lehrstuhl verlassen muß. Es ist aber gar nicht nöthig, daß er seine vorher aufgetischten Heterodoxien gerade zu widerruft und sich dadurch Schamröthe erpreßt. Ist er nur ein mittelmäßiger Kopf; so wird er sich gewis auf eine gute Art aus der Sache zu ziehen wissen, und jeder vernünftige Mann wird es sodann an ihm loben, daß er sich mit Klugheit dem Willen seines Regenten unterwirft.

Der zweyte Einwurf, daß das Edict seinen Zweck nicht erreichen können, weil sich die heterodoxen Grundsätze zu sehr verbreitet hätten, und Buchläden und Bibliotheken mit öffentlich gepriesenen heterodoxen Schriften erfüllet wären, ist fast noch unrichtiger. Es ist wahr, der ausgestreuete Saamen hat schon zuviel Wurzel geschlagen; aber die niedern Volksklassen sind noch lange nicht so verderbt, oder so aufgeklärt, — als sie der Verfasser jener Schrift schildert. Die Apologien der natürlichen Religion haben nunmehr den Reiz der Neuheit verlohren und ihr Jahrzehent ist zugleich mit dem Jahrzehent der Romane verschwunden. Die dramatisirte Bibel wird bereits mit den en-

thuasia-

thusiastischen Schriften eines Bengel und Crusius als Maculatur um die Wette verkauft und sie haben so ziemlich ausgewürkt. Man führe die Volkslehrer zur Orthodoxie zurück und was hat es alsdann weiter damit zu bedeuten, als daß unser theurer Aufklärer Barth mit allen seinen Verbündeten und Schülern in der Ketzergeschichte des achtzehnten Jahrhunderts pranget, und der Geschichtsschreiber allenfalls als Bemerkung hinzusetzet:

„Hätte dieser Mann drey Jahrhunderte eher wider die positiven Religionen so kühn getobet; so würde er der katholischen Geistlichkeit zum Brandopfer gedient haben. Allein seine Zeitgenossen waren duldsamer. Der Reichshofrath erklärte ihn blos öffentlich für einen Ketzer und der vernünftige Theil des Volks verachtete ihn.“ — —

Ohnstreitig hat aber der mehrgedachte Schriftsteller den Unterschied zwischen Köhlerglauben und einer gemilderten Orthodoxie noch gar nicht gehörig durchschauet. Man hat als Prediger nicht nöthig, die Hexe zu Endor auf der Kanzel erscheinen zu lassen: noch weniger braucht man das Sprachrohr von Bileams Esel zu seyn; — Und dennoch kann man den beruhigenden Lehrsätzen der christlichen Religion ganz getreu bleiben.

Es ist daher ein lächerlicher Einwurf wider das mehrgedachte Edict, wenn man sich überreden will, daß der Predigerstand dabey vollends ganz dem Spotte der Welt ausgesetzet werden müsse. So sehr ich es auf der einem Seite an seinen Ort gestellt seyn lasse, in wie ferne der Mann, welcher dem Symbol seiner Religion bisher gerade zu wisprach, die christliche Religion nach seinen Lieblingshypothesen modelte und die Bibel höchstens bis in die Klasse eines guten moralischen Buchs versetzte, Achtung von seinen Zuhörern zu fordern berechtiget war; so gewiß weiß ich, daß der geistliche Stand, wenn er den allgemein angenommenen Lehrsätzen seiner Kirche getreu bleibet, mehr dabey gewinnet, als wenn er sich jener Neuerungssucht überläßt. — Was soll man von einem Mann halten, welcher das Wort Gottes nach den angenommenen Grundsätzen seiner Kirche zu lehren ausdrücklich beruffen, gleichwohl aber gleich beym Antritt seines Amtes bemühet ist, die erste Quelle seiner Religion herabzuwürdigen? — Verdient er das Amt, welches man ihm anvertraute? —

Und warum soll derjenige lächerlich werden, welcher, getreu dem Symbol — die Ewigkeit der Höllenstrafen prediget? — Eine ewige Strafe — richtig erklärt — muß nicht schlechterdings zwecklos seyn, und warum muß man bey der Güte Gottes seine Gerechtigkeit vergessen?

Böse

Böse Handlungen haben nicht selten Folgen für dieses ganze Leben; warum können sie nicht auch dergleichen für eine fortdauernde Ewigkeit haben? — Gewis, es ist kein für den Staat gefährlicherer Satz auf die Kanzel gebracht worden, als eben dieser, daß man die Folgen unmoralischer Handlungen minder schrecklich zu machen gesucht hat. Dem Bösewicht schmeichelt dieser Grundsatz unendlich. Mit Vergnügen lässet er sich von der Güte eines Gottes überzeugen, für dessen Zorn es bisher zitterte. — Der Prediger schildere ihm alle übrigen Folgen des Lasters mit noch so lebhaften Farben; er wird das durch die Lehren der Moral nie wieder gut machen, was er durch Niederreißung des Symbols vernichtet hat. — „Mag es auch einige dir nachtheilige Folgen haben, wenn du deinen Nachbar bestiehlst; du kannst dir doch auch für dieses Geld einen guten Tag machen; du kannst deine Bedürfnisse befriedigen und die ganze Sache mit der Religion ist doch wohl nur ein Popanz. Dein Prediger sagt ja selbst, daß die Bibel nicht wahr ist. Wer will ihm das Uebrige, was er dir von der Moral vorschwatzet, glauben?" — So wird gewis der Bösewicht aus den niedern Volksklassen bey sich denken. Man kann dieser Gattung Menschen nicht Triebfedern genung für die Tugend vorpredigen, und warum soll man gerade die würksamste zerbrechen? — Es giebt würklich eine Menge erheblicher Gründe, woraus man

D fort-

fortdauernde Folgen des Lasters schon nach der Vernunft bestärken kann, und welcher Prediger wird sich dem Spotte des vernünftigen Theils seiner Zuhörer aussetzen, wenn er dadurch die Ewigkeit der Höllenstrafen zu bestärken sucht. — Man lasse auch einen oder den andern dabey den Kopf schütteln; wird dieses auf das Ganze einen Einfluß haben? —

„Ja! aber der Mann lehrte doch sonst anders!" wird vielleicht mancher sich zuzischeln. „Das Religionsedict hat ihm den Kopf zurechte gesetzt;" wird diesem sein Nachbar antworten und dabey wird die ganze Sache bewenden. Zwar gebe ich gerne zu, daß mancher bey dem orthodoxen Lehrvortrage seines sonstigen heterodoxen Seelensorgers immer noch den Zweifel in seiner Brust nähren wird, ob dieser auch würklich seine Ueberzeugung zugleich mit seinem Lehrvortrage geändert haben möge; allein diese Zweifel werden sich nach und nach zerstreuen und nach dem Tode oder einer Versetzung tritt ein anderer orthodoxer Volkslehrer an seine Stelle und die ganze Sache ist nunmehr vergessen. Es ist überhaupt wahrer Unsinn, wenn man die Heterodoxie vorzüglich um deswillen begünstigen soll, damit die Lehrer derselben nicht zum Widerruf ihrer Symbolwidrigen Lehrsätze genöthiget werden. —

Wer hat das Recht, das Symbol einer Religion Lügen zu strafen? Wer will sich eines solchen Gewissenszwanges über seine Mitmenschen anmaaßen? — Eben der Schriftsteller, welcher eben so unbedingt, als unüberlegt die Religionsfreyheit verficht. — Er vergißt sich so sehr, daß er gegen die Obrigkeit, welche ein Symbol zu lehren anbefiehlt, alle schuldige Achtung aus den Augen setzt. — Diese Obrigkeit befiehlt nicht Lüge zu lehren; nein, sie befiehlt blos die einmahl angenommenen Grundsätze der Kirche, über deren Wahrheit und Unwahrheit niemand ein entscheidendes Stimmrecht hat, nicht herabzuwürdigen, sie nicht öffentlich als unrichtig darzustellen. — Und auf wen fällt denn alle Schuld, wenn irgend ein Prediger sich genöthiget siehet, wider seine Ueberzeugung öffentlich zu lehren? — Weder auf den Fürsten, noch auf das Symbol! — Nein auf den Prediger selbst, welcher sich zum Lehrer einer Religion aufwirft, ohne sich von der Wahrheit dieser Religion überzeugen zu wollen oder überzeugen zu können. Glaubt er nun, daß es mit den Pflichten eines redlichen Mannes nicht übereinstimme, anders zu lehren, als zu denken; so dringe er sich doch ja nicht einer solchen Religion zum Lehrer auf. — Ich habe einen jungen Mann auf der Universität kennen gelernt, welcher sich vier volle Jahre lang der Gottesgelahrheit widmete, aber mir es auch oft mit innerster Bekümmernis klagte,

daß er sich von der Wahrheit seines Religionssymbols nicht überzeugen könne. Seine Lehrer waren ohnstreitig daran Schuld, weil sie ihm da, wo sie seine Ueberzeugung bewürken sollten, nur immer mehr und mehr wankend machten. Gerne hätte er in den ersten Jahren schon das Studium der Theologie verlassen; allein seine Mutter widersetzte sich seinen Wünschen, weil sie die besten Aussichten für seine künftige Versorgung bey dem geistlichen Stande vor sich zu haben glaubte, und er überdis wenig Vermögen hatte; mithin seine akademische Laufbahn soviel möglich zu verkürzen suchen mußte. Endlich fand er aber doch ein Mittel, von seiner Mutter die Erlaubnis zu erhalten, sich den Rechtswissenschaften widmen zu dürfen; so kümmerlich er auch noch die letzten drey Jahre auf der Akademie hinbringen mußte. Er war in der Folge sehr zufrieden, nie ein meineidiger Volkslehrer worden zu seyn und bedauerte nur dieses einzige, daß man ihn durch manche freylich wohl wichtige Zweifel in seiner väterlichen Religion ungewis gemacht habe, und daß er bey dem anhaltendesten Nachdenken doch am Ende nicht wisse, was er glauben solle. — „Der gemeine Mann," setzte er oft hinzu, „ist in Absicht seiner festen Ueberzeugung weit glücklicher, als ich es bin. Er hat bey den grösten Unglücksfällen, ja, selbst im Tode weit kräftigere Trost- und Beruhigungsgründe, als ich habe; ich, der

ich

ich mich dem Dienst des Herrn widmen wollte und die Bibel in ihren Grundsprachen gelesen habe." —

Wie beklage ich doch alle Jünglinge, welche solche untreue Lehrer zu ihren Führern wählen! Denn blos diese letztern sind im Grunde an der einreißenden Heterodoxie Schuld. — Statt, daß sie ihre Schüler mit den Grundsätzen ihres Religionssystems bekannt machen, ihnen die entgegen laufenden Meinungen widerlegen lernen sollen, lehren sie ihnen die Bibel verdrehen und das Symbol bekämpfen. — Und warum? — Um sich den Nahmen eines denkenden, aufgeklärten Kopfs zu erwerben. — Daß Christus für das Wohl der Menschen sein Leben dargebracht hat; ist etwas altes. Durch eine solche Lehre läßt sich kein Ruhm weiter erwerben. Wir müssen also diesen Grundsatz anfechten und dadurch das Aufsehen der Welt auf uns ziehen. Und damit dieses einen desto bessern Anstrich bekomme; so müssen wir diese an sich alte Behauptung auf die Rechnung der hochberümten Aufklärung schreiben, worauf sich unser Jahrhundert anjezt ohnedis so viel zu gute thut. — Nach diesen Grundsätzen handelten in den leztverflossenen zwey Jahrzehnten verschiedene unserer akademischen Lehrer. Zum Unglück hatte die Natur ihre besten Kathedergaben an diesen Ruhm- und Neuerungssüchtigen verschwendet und so konnte es ihnen an Beyfall nicht fehlen. Ihre Schüler besteigen

steigen bereits in Menge die Kanzeln und wem darf daher der einreißende Unglaube nur im mindesten befremden. Ich gestehe auch gerne, daß der Unglaube auf diesem Wege bereits so weit um sich gegriffen hat, daß es beynahe eine überflüssige Bemühung zu seyn scheint, ihn ausrotten zu wollen; allein welcher vernünftige Mann wird um deswillen einem weisen und gütigen Regenten den Rath ertheilen, der Sache ihren Gang zu lassen und gedultig mit anzusehen, daß eine allgemeine Irreligiosität die der Wohlfahrt des Staats angemeßenſten Religionssysteme verschlinge. Welche unglückliche Folgen würden noch unsere Nachkommen von einer dergleichen unvernünftigen Religionsfreyheit zu gewarten haben? — und vielleicht dürfte man am Ende noch öffentlich die gröbsten Verbrechen mit der Aufklärung unserer Zeiten entschuldigen.

Wenn daher ein Regent das Lehrsystem aufrecht zu erhalten befiehlt; so geschiehet dieses keinesweges, weil es wahr ist; (denn wer mag darüber entscheiden?) nein, weil eine gewisse Anzahl seiner Unterthanen sich zu diesem Lehrsystem bekennet, und er es für das Wohl des Ganzen vortheilhaft findet, daß man ein dergleichen gutes und wohlthätiges Lehrsystem aufrecht erhalte. Die Wahrheit einer jeden Religion wird bis an das Ende der Welt eine bezweifelte Sache bleiben. Jeder urtheilet davon nach seiner persönlichen Ueberzeu-

zeugung, und selbst der Fürst darf sein Urtheil seinen Unterthanen nicht aufdringen wollen, wenn er nicht Gewissenszwang verüben will. Er kann sie zwar auf gütlichen Wegen von demjenigen Glauben, welchem er für seine Person beypflichtet, zu überzeugen suchen; allein hier kann er blos als ein rathgebender Vater, nicht als ein Gesetzgeber und Richter handeln. Und welchem Volksbeherrscher, er bekenne sich auch zu welcher Kirche er immer wolle, mag nicht der Zweifel beifallen, ob er nicht vielleicht selbst in seinem Religionssysteme irre; ob er unter so vielen verschiedenen Religionssystemen gerade das Beste gewählet habe? —

Wenn daher der König von Preussen alle sieben Symbole der in seinen Staaten geduldeten sieben Religionen nach ihren ächten Lehrsystemen aufrecht erhalten wissen will; so verdient er gewis nicht den Tadel eines mit ungeheuern Vorurtheilen umnebelten Schriftstellers, sondern die ungeheucheltesie Liebe und den wärmsten Dank von allen Bekennern dieser sieben verschiedenen Symbole. Es ist wahr, sechse davon müssen sich nothwenig weniger oder mehr von der Wahrheit entfernen und vielleicht sind alle sieben mit wahren und falschen Religionsgrundsätzen angefüllt; aber wer mag dieses mit einer dem ganzen Menschengeschlechte einleuchtenden Ueberzeugung bestimmen können, ohne nicht vielleicht selbst noch in größere Irthümer zu

verfallen? Selbst der gelehrte, aufgeklärte Theil des Volks wird sich nie, nicht einmahl zum grösten Theile, zu einem übereinstimmenden Religionssysteme vereinigen lassen. Wie wenig ist dieses daher in Absicht der ungebildeten Volksklassen zu hoffen? — Wenn nun der König von Preussen sieben abweichende Symbole in seinen Schutz nimmt: so handelt er dabey ohnstreitig als der gerechteste und weiseste Monarch. Gerade diese sieben Symbole sind es, welche nach den Zusicherungen seiner glorwürdigsten Vorfahren und nach der besondern Landesverfassung in den preußischen Staaten theils die Rechte herrschender, theils die Gerechtsame geduldeter Kirchen haben. Die Duldung dieser sieben kirchlichen Gesellschaften heiliget theils besonderes Staatsrecht, theils Staatsinteresse und er würde beydes hintansetzen, wenn er einer oder der andern die bisher gestatteten Rechte rauben wollte. Man bedenke hiernächst, wozu er sich selbst bey seiner Thronbesteigung zu Königsberg verbunden hat und man wird die Aufrechterhaltung der herrschenden Religionen sogar als Gewissenssache rechtfertigen müssen.

Den scheinbarsten Tadel wider das Edict nimmt man aber daher, daß darinnen die Behauptungen der Socinianer, Deisten, Naturalisten und andrer Sekten mehr für elende, längst widerlegte Irthümer erklärt, und sich dadurch Rechte, die

Wahr-

Wahrheit und Unwahrheit der Religionen aus landesfürstlicher Macht, bestimmen zu können, anscheinend angemaaßet werden; allein auch dieses läßt sich sehr wohl rechtfertigen, ob ich schon gerne gestehe, daß ich diese Stelle, wenn das Edict von mir seine Form erhalten hätte, anders abgefasset haben würde. Allein der Monarch redet hier theils nach seiner persönlichen, von dem grösten Theile seines Volks gebilligten Ueberzeugung, theils nach der besondern Verfaßung seiner Staaten, wo Socinianer, Deisten, Naturalisten und andre Sekten mehr, als eine kirchliche Gemeinde nicht geduldet werden. Er folgt hierbey den Grundsäzzen der Rechtslehrer, welche alle diejenigen ohne Umstände für Ketzer erklären, welche sich weder zu einer herrschenden noch geduldeten Kirche des Staats bekennen, ohne daß sie übrigens bey dem Worte: Ketzer, auf die disfallsigen Grundsätze der katholischen Kirche und des päbstlichen Rechts Rücksicht nehmen. — Wäre daher irgend an einem Orte in den preußischen Staaten eine socinianische Gemeinde geduldet; so würde man auch gewis ihr System nicht verworfen haben.

Eben so ist es auch blos nach der persönlichen Ueberzeugung des Monarchen und des grösten Theils seiner Unterthanen geredet, wenn er den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornemlich an das Geheimniß des Ver-

söhnungswerks und der Genugthuung des Welter-
lösers als unbezweifelte Wahrheit voraussetzt; und
die Folgerungen, welche der mehrerwähnte Schrift-
steller aus diesen Sätzen ziehen will, sind daher
leicht zu zernichten. Der Fürst befiehlt ja nicht,
diese Geheimnisse als Wahrheit anzunehmen; er
läßt einem jeden seinen freyen Willen, ob er sie glau-
ben will oder nicht; nur öffentlich anfechten soll sie
niemand, weil sie wesentliche Lehren der in seinen
Staaten herrschenden christlichen Religion sind, weil
sie bey der Volksmenge die Ruhe des Lebens und
den kräftigsten Trost auf dem Sterbebette würken.
Tritt wohl aber dadurch das Edict aus seinen
Schranken? — Und wie unverschämt ist doch die
Behauptung, daß derjenige, welcher ungläubig ge-
worden sey, jenes Trostes nicht bedürfe? — Wel-
cher Mensch mag auf dem Todesbette keines Tro-
stes bedürfen? — Wehe ihm! wenn er sich des-
selben verlustig gemacht hat. — Die beste Theo-
rie der philosophischen Moral ersetzt gewis die
Stelle beruhigender Glaubenslehren auf eine sehr
unzureichende Art. — Vielleicht, mein Freund!
wird dir und mir am Rande des Grabes der Trost
nöthiger seyn, als dem unaufgeklärten Landmann,
welchen sein orthodoxer Geistlicher nie mit den Zwei-
feln, welche man wider Geheimnisse und Glaubens-
lehren aufwerfen kann, bekannt gemacht hat. —

Ob aber der Deist und Atheist mit der einem wahren Christen eignen Beruhigung sterben könne? — dis ist eine Frage, die ich meinen Lesern zur eignen Prüfung überlassen will.

Die Juden glauben zwar nicht an die Genugthuung des Welterlösers; aber auch sie haben in ihren Lehrsystem solche Glaubenssätze, die sie allerdings bey ihren Hinscheiden aus diesem Leben sattsam beruhigen können. Indem daher der Monarch ihr Symbol in seinen Schutz nimmt; so sorgt er auch zugleich für die Gewissensruhe dieser Unterthanen und erfüllt von dieser Seite alle Pflichten eines guten Regenten.

Darüber aber, daß er als ein christlicher Regent besonders die christliche Religion bey ihrer Würde zu erhalten sucht, mag ihn wohl nicht leicht jemand tadeln können. Ist sie nicht diejenige Religion, die dem Staate von allen Seiten die meisten Vortheile gewähret. Ist sie nicht seine persönliche Religion? — Ist sie nicht die Religion seiner mehresten Unterthanen? — Ist sie nicht die herrschende Religion seiner gesammten Staaten? — Ist er nicht sowohl als König von Preussen, als auch als ein Glied des deutschen Reichs zu ihrer Aufrechterhaltung verpflichtet? — Oder würden etwa die Naturalisten, die Glieder

der

der verkappten deutschen Union — bessere Unterthanen seyn, als es die Christen sind? —

Dir, mein lieber Schriftsteller! ist es ohnstreitig am meisten um die letztere zu thun! Sind dieses etwa die Dißidenten, von welchen Du Gefahren befürchtest? — Der gütige Friedrich Wilhelm wird diese Männer gerne in seinen Staaten dulten und schützen, wenn sie nur ihrer Aufklärungssucht in Absicht ihrer Mitbürger entsagen wollen. Sie mögen ja ihrer unbeschränkten Denkfreyheit nach Gefallen genießen; sie mögen sich von ihren bisherigen Glaubensgenossen entfernen; sie mögen sich zu einem von den aufrecht zu erhaltenden sieben Symbolen bekennen oder nicht; — — Hierinnen hat man sie auch nicht im Mindesten eingeschränkt. — Was können sie also mehr verlangen? — Sie wollen, daß man ihren Bemühungen um die Aufklärung des Volks keine Gränzen setzen soll. Da sich bereits eine Menge Geistliche zu ihnen gesellt haben; so wünschen sie, daß diesen die volle Freyheit bleiben mag, die Grundlehren der christlichen Kirche zu untergraben, auf öffentlicher Kanzel die positive Religion herabzuwürdigen und dagegen die natürliche Religion zu empfehlen. Und wozu dieses? — Um gewisse geheime eigennützige Absichten zu befördern.

Könnt

Könnte ich diese Thatsachen nicht allenfalls beurkunden; so würde ich gewis davon schweigen. Aber nur Schade! daß sich Männer in das Interesse dieser Gesellschaft haben ziehen lassen, die mit Recht auf die Achtung der Welt Ansprüche machen, und vielleicht weder den Urheber ihrer Verbindung noch die eigentlichen Zwecke und Triebfedern davon kennen. Wäre selbst blos Aufklärung die einzige Absicht ihrer Verbindung; so würde man sie dennoch nicht unbedingt gutheisen können. Aufklärung der niedern Volksklassen in Religionssachen ist und bleibt eine gefahrvolle Sache. Man heitere ihren Verstand doch nur erst in andern nützlichen Dingen auf; man befördere die ihnen nöthigen Kenntniße bis zu dem möglichsten Grade von Vervollkommnung und der Regent wird mit Zufriedenheit und Wohlgefallen auf diejenigen Männer herabsehen müssen, welche sich freywillig zu Werkzeugen einer solchen gemeinnützigen Aufklärung darliethen. Wozu soll die so bedenkliche — vielleicht nur angebliche Aufklärung in der Religion dem Staate, — ja selbst dem ganzen Menschengeschlechte bey schon vorhandenen zweckmäsigen positiven Religionen nützen? — Vielleicht wird sie manchen die Ruhe des gegenwärtigen Lebens und die Hofnung einer bessern Zukunft rauben; aber keine grössern Vortheile mag ich der Welt davon nicht versprechen. Erstrecken sich die Pflichten des Regenten nicht weiter als blos über das bürgerliche Wohl des Staats

und seiner Unterthanen; wozu soll er eine derglei- chen Aufklärung befördern? — Und hat er auf der andern Seite die Schuldigkeit auf sich, auch das Wohl seiner Unterthanen für ein künftiges Leben zu sichern; so kann er gewis zu diesem Endzwecke keine passendere Religion aufrecht erhalten, als es die christliche ist.

Wenn es aber in dem oftерwähnten Edicte heißt: „Eben so, wie es in bürgerlichen Gesetzen dem Richter nicht zugelassen werden kann, daß er über die Gesetze klügele; so kann auch dem Lehrer der Religion nicht frey stehen, an den Lehren und Glaubensartikeln zu ändern," so scheint freylich das Gleichniß bey dem ersten Anblick nicht ganz passend zu seyn; obschon beyde Sätze die untrüglichsten Wahrheiten enthalten. Der Gegenstand selbst kann aber hierunter weiter keinen Unterschied machen. Beyde, der Richter und der Religionslehrer, setzen den Willen ihres Fürsten aus den Augen, wenn jener die Gesetze, dieser das Symbol verdrehet. Der letztere sündiget zugleich wider die Gemeinde, der er zum Unterricht gegeben ist, weil sie sich längst über das Symbol einverstanden hat, mithin auch demselben gemäs unterrichtet seyn will. Und wird denn dadurch, wenn der Fürst seinen Unterthanen ein Symbol zur öffentlichen Lehre — vorschreibt, im übrigen aber ihnen volle Denk- und Glaubensfreyheit läßt, — ihr Leben

ben und Seeligkeit aufs Spiel gesetzt? — Es ist noch keinem Regenten eingefallen, für die Seelen seines Volks die Gewähr zu leisten oder aber von ihnen zu fordern, daß sie ihre Seeligkeit auf sein Wort in Gefahr stellen sollen; aber dazu ist er doch wohl in jedem Fall vollkommen berechtiget, daß er solchen Religionsspaltungen Einhalt thut, welche, wenn sie auch nicht einmahl das ewige Wohl seiner Unterthanen gefährden, dennoch in der Folge dem Staate nachtheilig werden müssen. Er entscheidet dabey so wenig, als der Religionslehrer über die Dogmen und die Seeligkeit selbst. Jeder kann das öffentlich bestätigte Symbol ganz und zum Theil annehmen oder verwerfen. Aber eine allgemeine Richtschnur, Norm und Regel muß unwandelbar feststehen; das heißt, es muß nicht jedem Volkslehrer erlaubt seyn, zu lehren, was er will und wie er will. Nein er muß bey dem Symbol seiner Religion nothwendig stehen bleiben. Dieses ist zwar gerade nicht nöthig, daß ein jeder Staat nur ein ewiges Symbol habe. Die Anzahl der im Staate herrschenden oder geduldeten Religionen bestimmt gemeiniglich schon das besondere Staatsrecht und ist daher nicht überall der Willkühr des Regenten völlig überlassen. Wohl aber muß jede kirchliche Gemeinde ihr allgemeines Symbol haben, wenn sie nicht nach und nach zerrüttet werden soll. Ich läugne es nicht, es mag noch manche Religionssymbole geben können, welche denen in

den preußischen Staaten bestätigten sieben Symbolen an innerer Güte, wenigstens in Absicht ihres Einflußes auf dem Staat — beykommen; aber daraus folgt noch lange nicht, daß es der Staatsklugheit angemessen sey, dergleichen Religionsverwandten die Rechte einer geduldeten Kirche zuzugestehen. Friedrich Wilhelm gewähret ihnen schon dadurch genug, daß sie sich einer ungestörten persönlichen Duldung erfreuen können, und nicht gezwungen werden, sich zu einem oder dem andern bestätigten Symbole öffentlich zu bekennen.

Man hat nicht in allen Staaten solche gemäßigte Grundsätze von der Religionsduldung beobachtet. Zum Beweis dienen die chursächsischen Lande, in welchen doch gewis durchgängig eine große Aufklärung herrscht. Hier ist die persönliche Duldung aller derjenigen, so sich weder zu der herrschenden Religion noch den geduldeten Kirchen bekennen, in die engsten Gränzen gebracht, indem nach einem Reskripte vom 21. Nov. 1742. selbst diejenigen, welche Irthümer in Religionssachen hegen und sich nicht zu rechte weisen lassen, bedeutet werden sollen, sich aus den chursächsischen Landen binnen einer ihnen zusetzenden präclusivischen Frist hinweg zu begeben. Wenn sie nun in dieser Frist von ihrem Irthume nicht abstehen; so sollen sie durch die bürgerliche Obrigkeit würklich aus dem Lande ausgeschaffet werden. — Von Seiten der

Staats-

Staatsklugheit mag sich nun freylich wohl ein solches Gesetz schwerlich rechtfertigen lassen; allein wider das Staatsrecht läuft es keinesweges; vielmehr ist es der strengen Religionsverfassung der chursächsischen Lande sogar angemessen. — Wie nun, wenn der König von Preussen ein ähnliches Gesetz in seinen Staaten bekannt machen lies, wäre dieses wohl ungerecht? — Keinesweges. Aber harte möchte es freylich wohl in manchen Betracht genennt werden können.

Sollten es daher nicht seine Unterthanen mit tiefster Ehrfurcht verehren, daß er sich gleichweit von despotischen Religionszwang und übertriebener — den Staaten gefährlicher Toleranz entfernt; gerade den weisen Mittelweg wählet, welchen so mancher weiser Regent bisher verfehlet hat? — Undank, schwarzer Undank ist es, wenn man kühn behauptet:

„Was gewährt uns unser König? — Denk- und Glaubensfreiheit; eine Freiheit, welche er uns ohnedis nicht rauben kann."

O! meine Freunde! wenn er sie euch nicht rauben kann, kann er sie euch doch beschränken, so beschränken, daß ihr euch wenigstens in euren äussern Religionshandlungen nothwendig nach einem

der bestätigten Symbole richten müsset. Aber, nein! — dis thut ein so guter Fürst, wie Friedrich Wilhelm nicht. — Man spottet darüber, wenn ein Regent seinem Volke in die Kirche zu gehen befiehlt. Und doch enthält ein solcher Befehl noch nicht den mindesten Religionszwang. Was soll der Fürst thun, welcher seine Unterthanen in den Grundwahrheiten einer beruhigenden Religion unterrichtet zu haben wünschet? — Ist es nicht unrecht, wenn er die Kinder zur Schule angehalten wissen will; so ist es doch auch nicht zu tadeln, wenn er die Erwachsenen zu Besuchung der Gotteshäußer verpflichten wollte. Und, wie würde dennoch mancher aus unsern Herren Aufklärern, die schon Jahre lang die Tempel geflohen haben, es für Schande halten, sich in den Versammlungen der Christen finden zu lassen — wie würden diese Herren weisheitsvoll die Köpfe schütteln, wenn eine dergleichen gesetzliche Verordnung ins Land erlassen würde? Kaum zischelte man sich es zu, daß ein dergleichen Befehl unter der Presse sey und schon glaubte man, die preußische Religionsfreiheit völlig verlohren. — Alles dieses beweiset es deutlich, wie seichte der gemeine Haufen über die Gränzen der Majestätsrechte und über ihre zweckmäsige Ausübung gewöhnlich unterrichtet ist, und wie allgemein die Tadelsucht selbst über die weisesten Schritte der Regenten herrscht. Wie muß es schmerzen, wenn ein gütiger Volksbeherrscher zur

Siche-

Sicherung seiner Staaten manche mühevolle Stunde in dem Kabinette verbringt, und dann seine Maasregeln von einem undankbaren Haufen seines Volks miskennt und verläumdet siehet! —

Daß aber die in den preußischen Staaten einmahl angenommenen Symbole für unwandelbar — erkläret werden, scheint der Sache nicht ganz angemessen zu seyn; allein bey einer richtigen Erklärung wird auch diese Stelle keinen gegründeten Tadel veranlassen können. Wollte man behaupten, daß sich der Regent dadurch des Rechts, die Religionssymbole bewandten Umständen nach reformiren zu können, begebe; so würde dieses in jedem Fall anstößig seyn; allein so ist es gewis nicht gemeint. Man will nur, daß die Volkslehrer das Symbol nicht eigenmächtig und ohne Beystimmung des höchsten Gesetzgebers wandelbar machen sollen; — und eine solche Verordnung führt gewis nichts ungereimtes mit sich. Gesetzt auch, es gäbe eine ganze christliche Gemeinde, welche sich zu Socinianern umwandelte; so müste deswegen das christliche Religionssymbol unwandelbar bleiben, und die Gemeinde wenigstens ihren äußerlichen Gottesdienst der augsburgischen Konfeßion oder der dordrechtischen Kirchenversammlung gemäs einrichten oder aber ihren kirchlichen Rechten entsagen und mit der persönlichen Duldung zufrieden seyn. Wer findet

hierinnen etwas anstößiges, etwas unvernünftiges? —

Niemand wird es übrigens nach den Grundsätzen des strengen Rechts läugnen können, daß derjenige, welcher in einem oder dem andern Lande eine Religionsverbesserung wider den Willen des Regenten vornimmt, strafbar handle. Wer kann die Wahrheit seines selbsterdachten Religionssystems auf eine allgemein überzeugende Art dem Volke gewähren? — Als Rechtsgelehrter mag ich daher die heilvolle Reformation nicht so ganz von aller Ungerechtigkeit freysprechen, und weder Luthers noch Calvins Schutzredner werden, zumahl, da durch dieselbe sowohl die auf gültige Verträge sich gründende päbstliche Hierarchie, als die deutsche Reichsverfassung erschüttert wurde; desto gründlicher läßt sich aber dieser Schritt von Seiten der Staatsklugheit und Moral rechtfertigen. Die deutschen Reichsfürsten, welche die Reformation begünstigten, mußten ihr und ihrer Unterthanen zeitliches und ewiges Wohl in unübersehliche Gefahren stürzen oder Verträge brechen, welche ihre blinden Vorfahren unbedingt geschlossen hatten. Was sollten sie bey dieser Collision ihrer Pflichten thun? — —

Niemand wird aber hieraus beweisen können, daß sie auch noch jetzt der Neuerungssucht den Zügel lassen und neue Verbesserungen der Religion be-

gün-

günstigen sollen. Man beweise ihnen nur erst auf eine überzeugende Art, daß ein dergleichen neues verbessertes Symbol sowohl für sie, als den Staat und seine einzelnen Glieder vortheilhafter und beruhigender sey; und sie werden sich bald zu einer anderweiten Religionsverbesserung bereit finden lassen. — Aber auch dann müßte man ein neues unwandelbares Lehrsystem setzsetzen.

Verbiethet es wohl der gütige Friedrich Wilhelm seinen Volkslehrern oder aber auch seinen übrigen Unterthanen, die Grundsätze der bestätigten Symbole näher zu untersuchen und nach ihren innern Gehalte zu prüfen? — Keinesweges. Nur soll jeder diejenigen Resultate seiner Forschungen, welche dem Symbole seiner Kirche entgegen laufen, für sich behalten und sie nicht zum Volksglauben machen wollen. Und eine solche gesetzliche Verordnung bestehet sowohl mit dem Staatsrechte, als selbst mit der Moral und Staatsklugheit. Wozu soll man einem jeden Volkslehrer die Freyheit lassen, seine vielleicht wahren, vielleicht falschen Lehrsätze seiner Gemeinde — statt des Symbols — vorzutragen, sie in ihrer bisherigen Religion wankend zu machen und ein beruhigendes Lehrsystem durch minder genugthuende Lehren aus den Herzen gläubiger Christen und guter Bürger verdrängen zu dürfen? — Und was will für ein Religionssystem sich bilden, wenn jeder Lehrer

rer seine eignen Lieblingssätze seiner Gemeinde lehren kann und darf? — Die Prüfung des Symbols der Kirche bleibt nicht blos dem Geistlichen, sondern auch dem Layen völlig unbenommen. Der protestantische Volkslehrer kann sein Lehrsystem nach Gefallen beleuchten und untersuchen. Dieses wird ihm niemand wehren; aber nicht der Forscher ist der wahre protestantische Orthodox, — nein, derjenige, welcher dem einmahl bestätigten Symbol in seiner Lehre durchgängig getreu bleibt.

Daß der König in dem Edicte beyden protestantischen Konfeßionen die Erlaubnis ertheilt, ihre Agenden nach dem neuern Sprachgebrauch verbessern zu können, ist an sich sehr löblich, nur beweiset es dasjenige gar nicht, was der oftgedachte Schriftsteller daraus folgern will. Es ist ein offenbarer Trugschluß, wenn man aus der nöthigen Verbesserung der Agenden auf eine eben so nöthige Reformation des Systems selbst die Paralele ziehn will. Wieviel alte Bücher enthalten die bestdurchdachtesten Wahrheiten speculativer Wissenschaften, aber die dabey beobachtete Schreibart ist äußerst fehlerhaft. — Was soll man nun bey einer neuen Auflage an diesen Büchern ändern; die Sprache oder den Inhalt? — Und weil unsere Vorfahren einen unreinen Styl gehabt haben, so muß auch ihr Religionssystem unrichtig gewesen seyn? — Welche Ungereimtheit? —

Wil-

Willig gebe ich es zu, daß das Studium der Kirchengeschichte vorzüglich die protestantische Geistlichkeit sehr aufgekläret hat; ob aber dadurch der Glaube an Geheimnisse entkräftet worden ist, weiß ich nicht. Nur soviel lehrt mich die Philosophie, daß unser Verstand sehr eingeschränkte Gränzen hat, daß es Würkungen geben kann, deren würkender Grund unserer eingeschränkten Vernunft ein Räthsel seyn mag; und daß es mithin wenigstens gar nichts unmögliches ist, daß es Geheimniße giebt. Wie man nun in der Kirchengeschichte Gründe auffinden kann, woraus sich die Nichtexistenz der Geheimniße darthun läßt, ist würklich für mich, der ich doch selbst Kirchengeschichte studieret habe, eines der ersten Geheimniße, mit welchen mich jener Schriftsteller bekannt macht. Das Versöhnungswerk und die Genugthuung des Welterlösers ist wenigstens selbst nach der Kirchengeschichte in so weit gegründet, als solche auf historischen Thatsachen beruhen, und der Leidensgeschichte Christi läßt sich von dieser Seite gewis kein erheblicher Zweifel entgegen setzen. Ich sehe daher auch nicht ein, warum man diese Geheimniße aus dem Symbol der christlichen Kirche verbannen soll. „Weil sie die wenigsten noch glauben;" wird man mir zwar antworten; allein es bleibt auch ein unerschütterlicher Grundsatz, daß nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die innere Güte den Werth eines Glaubenssymbols entschei-

scheide. „Aber die grössere Menge der Ungläubigen muß doch nicht ausser Acht gelassen werden; auch diese verlangen Nahrung für ihre Seele.“ Und, was soll der Regent thun, um sie zufrieden zu stellen? Soll er um ihrentwillen ein der Ruhe des Staats vortheilhaftes Religionssymbol abschaffen und ein anderes minder heilsames an dessen Stelle treten lassen? — Dieses wäre viel verlangt — mehr verlangt, als ein guter und weiser Monarch je zugestehen kann. Wozu soll die Umschaffung der christlichen Religion in die natürliche dem Staate und den einzelnen Unterthanen helfen? Und kann denn ein gerechter Fürst eine einmahl herrschende Kirche, deren Aufrechterhaltung und Beschützung er feyerlich gelobet hat, in ihren wesentlichsten Grundlehren über den Haufen werfen? Kann dieses wohl ein Regent, welcher zugleich deutscher Reichsfürst ist? —

Doch nein, man verlanget ja auch dieses nicht. Der Regent soll weiter nichts thun, als sich nur um das Religionswesen seiner Lande unbekümmert lassen. Er soll bey der einreißenden Heterodoxie schweigen und das Uebrige wird sich durch die Bemühungen unserer unberuffenen Aufklärer schon selbst geben. — Aber wie kann dieses der Fürst, ohne die heiligsten Regentenpflichten zu beleidigen, ohne ein Feind seiner Unterthanen zu seyn? — Wo ist die bessere, beruhigernde Religion, welche man

statt der christlichen einführen will? — Oder welche Vortheile kann uns diese gewähren, wenn wir ihre wichtigsten Grundlehren, die Genugthuung des Welterlösers und die übrigen Geheimnisse aus derselben verbannen, sie auf diesem Wege unserer gebrechlichen Vernunft anpassender zu machen suchen und auf der andern Seite, wo nicht die Ruhe des Staats — doch wenigstens die Zufriedenheit einzelner Glieder stöhren? —

Der einzige Weg, wie man auf die Heterodoxen einige Rücksicht nehmen könnte, wäre also allenfalls noch dieser, daß sie die Rechte einer geduldeten Kirche erhielten. Aber noch haben sie sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Symbol vereinigt, noch haben sie nicht bewiesen, daß ihr Religionssymbol der Wohlfart des Staats angemessen sey, — daß es Vorzüge für den übrigen Religionssystemen habe — und noch haben sie den Regenten auch nicht mit einer Sylbe angefleht, ihnen die Rechte einer eignen geduldeten Kirche zu ertheilen. Zwar zweifle ich selbst, daß man ihnen eine dergleichen Bitte nach den Grundsätzen der Staasklugheit gestatten könnte; unterdessen würde sich aber doch auf diesem Wege am geschwindesten zeigen, ob der Haufe der Ungläubigen würklich schon so gros ist, als man ihn angiebt. Bey der auf der andern Seite in unsern Tagen herrschenden Schwärmerey kann ich mich unmöglich überreden,

daß

daß die Anzahl derjenigen, so die goldne Mittelstraße wandeln, bereits so weit herabgesunken seyn sollte, daß die Ungläubigen sie überstimmen könnten. Sollte aber auch würklich dieses der Fall seyn; so führe man nur die Religionslehrer zur Orthodoxie zurück und der gröste Theil des übrigen Haufens wird sich schon in der Religion seiner Väter bevestigen lassen.

Am meisten scheint es aber dem Verfasser der freymüthigen Betrachtungen zu misfallen, daß das Edict den irrgläubigen Predigern und Lehrern, woferne sie ihre heterodoxen Meinungen bey Führung ihres Amts vortragen, oder aber auch auf eine andere Art öffentlich oder heimlich verbreiten, die Kaßation und nach Befinden noch härtere Strafen drohet. Ohnstreitig muß der Mann nicht wissen, daß zu den wesentlichen Theilen der Gesetze die Bestimmung der auf den Uebertretungsfall zu gewartenden Strafen gehöret, und daß eine landesfürstliche Verordnung, welche weder ausdrücklich noch stillschweigend die Bedrohung solcher Strafen enthält, kein Gesetz, sondern blos ein landesherrlicher wohlmeinender Rath ist, dessen Befolgung der Willkühr eines jeden Unterthanen überlassen bleibt. Die Besorgniß aber, daß dieser bestrafende Theil des Edicts dem Misbrauche unterworfen seyn, und Unruhen veranlassen könne, ist sehr unbedeutend. Soll der Regent, damit ja nicht irgend einmahl je=

jemand unschuldig leide, aufhören, Gesetze zu geben. Boshafte Denunzianten können allerdings unterweilen die heilsamsten Vorschriften zur Unterdrückung der Unschuld misbrauchen; nur wider den Predigerstand werden sie von dieser Seite wenig ausrichten, wenn er sich nur sonst ernstlich der Orthodoxie befleißiget, seine Predigten fein ordentlich zu Papiere bringt und mit dem Vortrage neuerer unsymbolischen Meinungen ganz behutsam zu Werke gehet. — Einer oder der andere in seiner Gemeinde mag ihm dann noch so gehäßig seyn; er mag ihn auf die heimtückischeste Art der Heterodoxie anklagen; was wird er damit ausrichten? Der orthodoxe Geistliche hat hier Beweismittel genung in Händen, um seine Lehre rechtfertigen zu können, und die Konzepte seiner Kanzelvorträge werden es geschwind erweisen müssen, daß er dem Symbol allenthalben getreu geblieben ist. Es giebt ja bereits mehrere Lande, wo kein Prediger, ohne die härteste Ahndung sich zuzuziehn, heterodoxe Meinungen weder öffentlich noch heimlich lehren und verbreiten darf, und man wird noch kein Beyspiel aufstellen können, wo ein Prediger fälschlich der Heterodoxie angeklagt worden sey. Wohl aber ist mehrmals der Fall eingetreten, daß die Religionslehrer irrige Grundsätze mit einem gewissen Anstriche von Rechtgläubigkeit beschöniget und auf diese minder auffallende Art dem Volke vorgetragen haben. Wenn nun unterweilen einige kluge Zu-

hörer

hörer, durch diesen Schleyer durchgeschauet und die vorgetragenen Irrlehren bey der Behörde angezeigt haben; so hat es, wie billig, Ermahnungen oder Strafe gesetzt; und diese hat ja wohl ein solcher Volkslehrer, welcher das Symbol seiner Kirche eben so wohl, als die Gesetze seines Fürsten aus den Augen setzte, sehr wohl verdient? — Wenn daher die Lehrer und Prediger gar keinen Anlaß dazu geben, daß man sie heterodoxer Vorträge beschuldigen kann; so werden sie mit ihrer Gemeinde über das Lehrsystem gewis in Ruhe und Friede leben. Daß es aber über andere Dinge, besonders über die Einkünfte der Geistlichkeit, zwischen dieser und ihren Gemeinden nicht selten die verwickelsten Rechtshändel giebt, daß diese unterweilen durch die Halsstarrigkeit des gemeinen Volks, häufiger aber noch durch die Habsucht der geistlichen Hirten veranlasset werden, und daß dadurch zwischen ihnen Verdruß, Haß und Misvergnügen in vollen Maaße entstehet; — ist mir, leider! aus einer Menge von Beyspielen bekannt. —

Blos für eine strafbare Tadelsucht muß man es hiernächst erklären, wenn man das Edict vorzüglich auch um deswillen für zweckwidrig ausgiebt, weil es den Religionslehrern verbiethet, die Heterodoxien nicht einmahl heimlich zu begünstigen. Wie würde man spotten, wenn man blos den öffentlichen Lehrvortrag nach dem Symbol eingerichtet

richtet wissen wollte, dagegen aber den Volkslehrern erlaubte, in ihren Privatunterredungen den Unglauben verbreiten zu dürfen? — Dis wäre gerade der nächste Weg, um die Religion zugleich mit den Religionslehrern verächtlich zu machen. Was sollte ich von dem Prediger denken, welcher auf der Kanzel das Versöhnungswerk vertheidigte und das ganze künftige Glück des Menschengeschlechts darauf gründete, in seinem Hause aber mich von dem Gegentheil zu überzeugen suchen wollte? — Wenn er daher mit Ungläubigen über Glaubenslehren sich unterredet; so muß er alle Gründe, welche sich für das Symbol anführen lassen, ihnen vorlegen, und, wenn er auf diesem Wege keine Ueberzeugung würken kann, sie ihrer Denk- und Religionsfreiheit überlassen. Der Ungläubige hingegen würde ein sehr unvernünftiger Mann seyn, wenn er um deswillen, weil der Volkslehrer seinen Grundsätzen nicht schmeicheln wollte, diesem mit Spott oder Widerwillen begegnen könnte. Jeder Geistliche, welcher dem Symbol seiner Kirche in Lehre, Leben und Wandel getreu ist, verdient gewis die Hochachtung eines jeden Mannes, der Verdienste zu schätzen weiß, und der Spott und Widerwille des Unvernünftigen können den Handlungen eines redlichen, denkenden Mannes nicht zur Richtschnur dienen. Mir wird jeder Volkslehrer verächtlich bleiben, welcher, dem Willen seines Fürsten zuwider — von dem Symbol seiner

Kirche abweicht, und ich glaube, daß der gröste Theil des Volks mit mir gleich denken wird. Was sollte überhaupt daraus entstehen, wenn der Volkslehrer anders auf der Kanzel, anders in der Gesellschaft mit Heterodoxen und noch anders in geheimen Unterredungen mit seinen Kirchkindern lehren und reden sollte? — Ohne nur im mindesten die allgemein anerkannten Grundlehren seiner Kirche zu verlassen, kann er den Naturalisten mit Beybehaltung der Versöhnungslehre eben so treulich auf Gottes Güte hinführen, als wenn er jenes Unglauben schmeichelt und den Versöhnungstod Christi zu einem minder tröstlichen Märtyrertod umwandelt. Er braucht weder zu schweigen, noch seinen Dienst aufs Spiel zu setzen, wenn er nur sonst die Theologie mit dem dazu erforderlichen Scharfsinn studiert hat und seine ganze Kunst nicht blos im handwerksmäßigen Predigen bestehet. — Gewis der Volkslehrer kann mit der strengsten Orthodoxie der aufgeklärteste, beste Mann seyn; er kann für seine Untergebnen der reichste Wohlthäter werden; er kann Christen und Unchristen, jeden nach seinen Grundsätzen, trösten; und dennoch braucht er weder öffentlich noch heimlich die Lehren des ihm vorgeschriebenen Symbols herabzuwürdigen. Er forsche für sich mit aller möglichen Anstrengung nach Wahrheit; er prüfe sein Lehrsystem mit dem aufgeklärtesten Forschungsgeiste; er durchspähe es genau, wie weit die Gränzen des menschlichen

lichen Verstandes ausgedehnt oder eingeschränkt sind; — alles dieses erfordert sein Amt, die Pflichten, welche er sich selbst schuldig ist. Und gesetzt, er könnte bey dem grösten Fleiße, welchen er auf Ausbildung seines Verstandes und auf Erforschung der Wahrheit verwendet, nicht zum Ziele kommen; — er könnte sich von der Wahrheit des Symbols seiner Kirche nicht überzeugen; — so lebe und handle er für sich den als bewährt gefundenen abweichenden Grundsätzen gemäs. Sind diese wahr; wohl ihm, daß er es weiter gebracht hat, als seine Glaubensgenossen! Hat er Irthum für Wahrheit gefunden; so war es Fehler seiner Erziehung oder seiner Verstandeskräfte, daß er sich auf Irrsätze leiten lies; und welcher gerechte Gott mag dieses bestrafen können. Fehler des Verstandes können dann, wenn man diesen nicht bey der eignen Ausbildung vernachläßiget hat, unmöglich einer Zurechnung unterworfen seyn. — Aber soll der Volkslehrer, wenn er würklich Wahrheit gefunden hat, sie nicht wenigstens insgeheim seinen aufgeklärtern, gleichdenkenden Kirchkindern mittheilen? — Wer mag es uns verbürgen, daß er Wahrheit gefunden hat? — Und sind diese Wahrheiten tröstlicher, als die Lehren der positiven Religion?

Misfällt es übrigens unserm aufgeklärten Schriftsteller, daß man die Heterodoxie bey Lehrern und Pre-

Predigern nicht blos mit der Kaßation, nein, nach Befinden mit noch härterer Strafe und Ahndung belegen will; so verrathet er seine große Schwäche in der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber, welcher auf ein Vergehen eine bestimmte Strafe setzet, jedoch die Schärfung dieser Strafe nach Befinden der Umstände drohet, giebt dadurch soviel zu erkennen, daß die Unterrichter berechtiget seyn sollen, die ordentliche Strafe bey solchen eintretenden Umständen, welche eine besondere Bosheit des Verdrehers bezeichnen, nach dem Grade dieser Bosheit zu schärfen. — Und dergleichen Dispositionen sind der strengsten Gerechtigkeit eben so wohl, als der gesetzgebenden Klugheit durchgängig angemessen. Ich glaube nicht, daß irgend jemand über die zu wenige Bestimmtheit eines solchen Gesetzes mit Recht Klage führen kann, und derjenige, welcher auf eine vorzüglich boshafte Art den Willen seines Gesetzgebers übertritt, mag es sich zuschreiben, wenn ihm die angedrohten härtern Strafen treffen, welche sich nicht anders, als nach dem Maasstabe der dabey obwaltenden Bosheit bestimmen lassen.

Doch vielleicht hat der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen hierbey einen eignen Fall im Sinne gehabt, und vorzüglich auf diesen die nähere Bestimmung einer Strafe zur beliebigen Nachachtung zu haben gewünscht.

Ge-

Gesetzt, es verbreitete sich im Staate eine geheime Gesellschaft, welche die positive Religion zu verdrängen suchte; gesetzt, es befänden sich selbst angesehene Lehrer und Prediger unter dieser Gesellschaft, die sich zur Herabwürdigung der christlichen Religion, besonders zu Ausrottung der Glaubenslehren, oder in der Sprache der Aufklärer — zur Dethronisirung des Aberglaubens — durch ein feierliches Gelübde verpflichtet hätten; gesetzt, diese Männer hielten sich vor verbunden, eher dieses als den Willen ihres Fürsten zu erfüllen; sie verbreiteten mit Gefahr der Kaßation, dem Edicte entgegen den Unglauben; gesetzt nun, diese Gesellschaft würde entdeckt, wie wollte man dergleichen ungehorsame Lehrer und Prediger bestrafen? —

„Nicht wahr, dis ist der Fall, welchen Du gerne näher entschieden haben willst?" — Aber, mein Freund! — die Entscheidung dürfte in einem Rechtskollegio gewis nicht nach deinem Wunsche ausfallen. Man würde eine dergleichen Verbindung nicht blos für eine geheime und unerlaubte — nein, für eine aufrührerische Gesellschaft und ihr Gelübde — für eine gefährliche Verschwörung erklären. Und wäre dieses wohl unrecht? — Es ist wahr, nicht alle geheime Gesellschaften sind verbothen. Es giebt Staaten, wo man sie so lange stillschweigend dultet, bis man gegründete Ursache hat, sie als der gemeinen Wohl-

fart gefährlich zu betrachten. Die Freimaurerei, auf die unsere Herren Aufklärer, und besonders der Mann aus dem Monde — so abscheulich losziehen, giebt hiervon ein illüstres Beyspiel. Sie wird in den meisten Landen, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend geduldet und es giebt viele weise Regenten, welche sie dem Staate nützlich finden. Aber eine geheime Gesellschaft, deren Zweck offenbar den Landesgesetzen entgegen arbeitet und den Regierungen für die Zukunft Verwirrung und Unruhen droht, ist schon ohne weiteres Verbot in jedem Staate unerlaubt. Man setze hinzu, daß der Fürst schon denjenigen, welche für ihre Person seinem Willen entgegen handeln, harte Strafen droht, ohne dabey auf eine gesellschaftliche Verbindung Rücksicht zu nehmen; und soll nun derjenige heterodoxe Volkslehrer, welcher sich um deswillen zum Ungehorsam wider seinen Regenten vor verpflichtet hält, weil er mehrere Mitverbündete zu gleichen Absichten hat, etwa weniger strafbar seyn oder soll man nicht vielmehr seine Bestrafung vermehren?

„Wie aber, wenn es ihm unmöglich ist, wider seine Ueberzeugung zu reden? wenn er dem Rufe seines Gewissens folget?“ —

So verlasse er die Stelle eines Volkslehrers und lerne schweigen! — Dis ist der einzige Weg, wel-

welcher ihn übrig bleibt, wenn sein Kopf so abscheulich verrückt ist, daß er seine eigne Ueberzeugung für untrügliche Wahrheit hält und sich es zur selbstgewählten Pflicht machet, diese seine Ueberzeugung als Volksreligion verbreiten zu müssen. — Oder, muß er schlechterdings, seinem eingebildeten Rufe zu Folge Heiden- oder Christenbekehrer werden; so wandle er in ferne Staaten und Lande hin, wo kein Regent es für gut befindet, seinen unseeligen Bemühungen solche enge Schranken zu setzen. Dort wird ihn zwar niemand zum ewigen Gefängnis oder zur Festung verdammen; aber vielleicht wird er ausserhalb den preußischen Staaten eben dem Tode entgegen gehen, den der heilige Bruno von Querfurt, allen Bemühungen seines klügern Esels entgegen, auf seiner Bekehrungsreise nach Preussen erdultete *). Jede Religionsver-

*) Bruno edler Herr von Querfurt unternahm eine Reise nach Preussen die Heiden zu bekehren. Sein Esel brachte ihn aber nicht weiter als auf die nach ihm genannte Eselswiese, ohnweit Querfurt. Nichts konnte den Esel bewegen, seinen Herrn weiter fortzubringen. Der Esel war, nach der Versicherung der katholischen Mönche, so klug, daß er die Gefahren, welche seinem Herrn bevorstunden, besser, als dieser voraussah. Was konnte Bruno also thun? Dem Rufe seines Gewissens, die Heiden zu bekehren, mußte er folgen. Er stieg also von seinem ungehorsamen — aber dabey aufgeklärten — Esel ab und gieng zu Fuße nach Preußen, wo ihn aber die undankbaren Preussen todt schlugen. Der heilige Vater

besserung, sie habe wahre oder eingebildete Vorthei-le, erregt leichte Unruhen im Staat und kann daher dem Gutdünken einer sich selbst gebildeten geheimen Geselschaft, deren Plan der Regierung noch überdies unbekannt ist, unmöglich überlassen werden. Blos der Fürst hat das Recht zu reformiren und jeder Unterthan ist ein Beleidiger der Majestät, welcher sich dasselbe wider dessen Willen zueignen will.

Am allermeisten aber verrathet doch wohl der mehrgedachte Schriftsteller seine Partheylichkeit und zugleich seine Schwäche, wenn er behauptet, daß diejenige Obrigkeit, welche einen Volkslehrer unter der Bedingung in sein Amt einsetzet, daß er dem Lehrbegriffe seiner Religionspartheÿ gemäs lehren solle, die Schranken ihres Rechts übertrete. — Also soll sie es dem Gutdünken eines jeden Volkslehrers selbst überlassen, was und wie er lehren will. Wie, wenn nun ein Lehrer der protestantischen Kirche ein geheimer Jesuit wäre? — wenn er

ter in Rom wußte Brunos Verdienste besser zu schätzen. Er versetzte ihn unter die Heiligen. Unterdessen vergassen auch die Mönche des klugen Esels nicht. Auf der nemlichen Stelle, wo sein Herr von ihm hatte absteigen müssen, errichteten sie ein Kreuz und lasen auf dieser heiligen Stelle alljährlich Messe. Dies gab Gelegenheit zu einem berühmten Jahrmarkte, der noch bis auf den heutigen Tag auf der gedachten Eselswiese gehalten wird.

er öffentlich aufträte und seinen Kirchkindern das katholische Glaubenssymbol nach den verfeinerten Grundsätzen der Jesuiten predigte; es ihnen als dasjenige empföhle, welches am sichersten Ordnung, Tugendliebe, Bürgersinn, Menschlichkeit, Ruhe des Gemüths und Zufriedenheit bewürke? — — Der Fürst darf dieses doch nicht etwa hindern? — Er hat es ja den Volkslehrern zur eignen Beurtheilung überlassen, was sie zu lehren für recht und gut befinden. — Zu solchen Unsinn leiten jene Grundsätze.

Geschwind wird jeder Staat zerrüttet seyn, wenn man die Religionssymbole vernichtet. Jeder wird nun nach seinen eigenliebigen Grundsätzen leben; jeder Lehrer seine Ueberzeugung für die vom Himmel beurkundete Glaubenslehre ausgeben. Zwietracht, Haß und Verfolgung müssen einer solchen Religionsverwirrung auf dem Fuße folgen und der Bruder wird den Bruder morden. —

Die äußern Religionshandlungen sind und bleiben nach den strengsten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts außerordentlich wichtige Gegenstände der Polizey; und der Fürst, welcher seine Vorsorge für ihre zweckmäßige Richtung hintansetzet, vergißt das Wohl seines Staats auf eine unverkennbare Art. Ihr Einfluß auf das Wohl des Ganzen ist zu einleuchtend und zugleich zu wichtig,

tig, als daß ein weiser und guter Regent bey dem zweckmäsigen oder zweckwidrigen Religionswesen seiner Lande die stumme Person spielen sollte. Es ist wahr, die Kirche an sich — ist in Absicht auf den Staat weiter nichts, als eine gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger zu einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung; aber eben dieser ihr Zweck macht sie gegen alle übrigen Gesellschaften im Staate für die Sorgfalt der Regenten sehr wichtig. Wenn schon die übrigen bürgerlichen Gesellschaften der Oberaufsicht des Fürsten unterworfen sind; so muß es gewis auch diejenige seyn, welche unter allen bürgerlichen Gesellschaften ihrem Zwecke, ihrer Einrichtung und ihrem Umfange nach den ersten Platz verdient. Nach dem strengsten Rechte und ohne besondere übernommene Verbindlichkeiten ist er zwar nicht schuldig, vor die Aufrechterhaltung der kirchlichen Gemeinschaft zu sorgen. Er thut genung, wenn er ihr blos eine solche Richtung giebt, daß sie der Wohlfart des Staats nicht gefährlich werden kann. — Aber nach der Moral und Staatsklugheit liegt ihm selbst noch eine besondere Sorgfalt für diese wichtige Gesellschaft in der Maaße ob, daß er ihre zweckmäsige Einrichtung, ihre getreue Verwaltung, ihre ungestörte Aufrechterhaltung und Ausbreitung in so weit zu bewürken suchen muß, als dadurch der Staat einige Vortheile hat oder doch wenigstens nicht gefährdet wird. Ein weiser und guter Regent

darf

darf ja nichts unterlassen, was er nur immer zur Beförderung von dem Wohle des Ganzen oder der einzelnen Theile beytragen kann.

Es ist nothwendig, daß jede Kirche ihren festgestellten Lehrbegriff hat, wenn nicht der Zweck aller kirchlichen Verfassung ganz hinwegfallen soll. Wie kann gemeinschaftliche Gottesverehrung statt finden, wenn jede Kirche soviel Lehrsysteme, als Geistliche, haben darf? — wenn es jedem Volkslehrer überlassen bleibt, was und wie er lehren will? — Nein es ist schlechterdings nothwendig, daß jede Religion einen bestimmten Lehrbegrif habe, daß die Religionslehrer an diese Norm gebunden werden, und daß der Regent auf die Aufrechterhaltung des einmahl angenommenen Lehrbegrifs so lange bestehet, bis er seinem Volke ein beßeres System mittheilen und dadurch zugleich die Ruhe und Wohlfart des Staats mehr sichern kann. — Um dieses zu bewürken, ist es aber schlechterdings nothwendig, daß er alle diejenigen, welche er in seinen Landen als Volkslehrer anstellen lässet, an die Lehrsätze ihrer Kirche bindet, sie unter der Bedingung, diese lauter und rein vorzutragen, beruft, und, wenn sie diese ihnen auferlegte Pflicht verletzen, hinwiederum ihres Amtes beraubt.

Doch nein, nach unsers Aufklärers Verlangen soll diese Bedingung aufgehoben werden, und

zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie der Lehrer angeblich in die Gefahr zu lügen setzt, ja, sogar unter gegebenen Umständen zweckwidrig werden soll. — Welche Behauptungen? — Welche unrichtige Begriffe von Unwahrheit und Lügen? — Wenn auch schon ein Volkslehrer ein Symbol predigen muß, welchen er nicht mit voller Ueberzeugung beypflichten kann; so ist er deswegen noch lange kein Lügner, noch weniger aber das Symbol, welches er lehret, eine wirkliche Unwahrheit. Das Symbol kann dennoch wahr und nur seine Ueberzeugung falsch und ungegründet seyn. Ueberdies verlangt man ja nicht von ihm, daß er nach seinem Gutdünken von Wahrheit und Unwahrheit seine Gemeinde belehren soll; nein man macht es ihm weißlich zur Bedingung, sich in seinen Lehrvorträgen nach dem festgestellten System zu richten. Und wer kann ihn einen Lügner schelten, wenn er dieses richtig vorträgt, es stimme nun mit seiner innern Ueberzeugung überein oder nicht. Alles beruhet hierbey darauf, ob es sich ein Geistlicher zur Gewissenssache zu machen haben, der Lehrer einer Religion zu seyn, von der er sich in seinen Grundsätzen mehr oder weniger entfernt. Ich glaube aber, daß man nicht ohne Grund vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob der Volkslehrer nach seiner Ueberzeugung das vorzutragende Symbol für die Seelen seiner anvertrauten Gemeinde gefahrvoll findet, oder ob ihm nicht vielleicht sein

eig-

eignes Lehrgebäude nur zweckmäsiger scheint. In jenem Falle möchte ich freylich nicht Volkslehrer seyn; aber in dem letztern Falle hat die Sache weniger Bedenklichkeiten. Ich thue dann alles, was ich nach dem vorgeschriebenen Symbol zur zeitlichen und ewigen Glückseeligkeit meiner Untergebnen beytragen kann; und wer mag mir das Verdienst eines treuen und rechtschafnen Lehrers absprechen können, wenn ich auch schon in manchen Lehrsätzen mehr dem Symbol, als meiner eignen Ueberzeugung folge? Meine Ueberzeugung kann falsch seyn und warum will ich sie daher andern auf Kosten des allgemein angenommenen und vom Regenten bestätigten Symbols schlechterdings aufdringen? Verrathet es nicht die unerträglichste Eigenliebe, wenn ich mein eignes Gebäude dem Gebäude einer ganzen Gesellschaft gelehrter und kluger Männer vorziehen will? — wenn ich es selbst den mir auferlegten Pflichten und dem Willen des Regenten entgegen jedweden als ein Meisterstück aller Meisterstücke anpreise? — Ueberhaupt aber ist es thörigt, wenn sich ein einzelner Privatmann das Recht anmaaßen will, um im Nahmen des Volks über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Religion entscheiden zu können. Alles, was ein vernünftiger Mann thun kann, bestehet darinnen, daß er seine innere Ueberzeugung von dieser oder jener Religion bekannt macht, ohne jedoch diese vor untrüglich auszugeben. Unter den Muselmännern giebt es ge-

wis

wis in unserm Jahrhunderte sehr aufgeklärte Köpfe, welche nichts destoweniger die Religion des Mohameds sehr angelegentlich vertheidigen. Ist sie aber deswegen wahr? —

Vorzüglich tadelswürdig ist es, wenn man Religionen, welche sich auf Glaubenslehren gründen, geradezu verwirft. Es ist ein sehr großer Trugschluß, wenn man behaupten will, daß das Versöhnungswerk, weil es unserer Vernunft unbekannt ist, auch ungegründet seyn müsse. Die ganze Frage läßt sich am Ende darauf zurückbringen, ob es schlechterdings nothwendig gewesen sey, daß Gott seinen vernünftigen Geschöpfen den Weg zur glücklichen Fortdauer ihrer Seelen durch die bloße Vernunft habe lehren müssen, oder ob er sich dazu nicht auch schriftlicher und mündlicher Offenbahrungen habe bedienen können? — Sobald wir nun nicht beweisen können, daß die Vernunft nothwendig der einzige Weg seyn müsse, auf welchen uns Gott seinen Willen und seine Absichten für die Zukunft bekannt zu machen habe; sobald gewinnen auch die positiven Religionen um so mehr Glaubwürdigkeit, um so grösser die Lücken sind, welche die Vernunft in Absicht der Religion hat. Wenn nun aber positive Religionen statt finden können; so beruhet es alsdann blos auf innerer Ueberzeugung, in wie ferne wir eine oder die andere Religion für den einzigen wahren Weg zur

See-

Seeligkeit zu halten haben oder nicht. Glaubenslehren können blos in soweit geradehin verworfen werden, als sie nicht über, sondern wider die Vernunft sind. —

Unter diesen Voraussetzungen ist es schlechterdings pflichtwidrig, wenn ein Volkslehrer sich vor berechtigt hält, seine eigne Religion zur Volksreligion machen zu können. Selbst, wenn der Regent es stillschweigend zu genehmigen scheint, daß die Lehrer von dem einmahl angenommenen Systeme abgehen dürfen, läuft es doch allemahl wider die Obliegenheiten, welche schon die Moral einem jeden auferlegt und die sich ohnstreitig darauf gründen, daß man niemanden in seiner Religion wankend zu machen suchen müsse, wenn sie nicht offenbar die Glückseeligkeit ihrer Anhänger hindere und dem gemeinen Besten schädlich werden könne. In jedem andern Falle ist es gefährlich, sich des verhaßten und undankbaren Bekehrungsgeschäfts unterwerfen zu wollen. Wo ist die bessere Religion? — und auf welchem Wege kann man in Absicht ihrer Lehrsätze bey den Neubekehrten volle Ueberzeugung würken? —

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß unter der Regierung eines verewigten Friedrichs die Heterodoxie gleichsam stillschweigend gebilliget zu werden schien, und daß eben dadurch die Neuerungs-

sucht

sucht in Religionsmeinungen unendlich viel Nahrung erhielt. Die Maximen, welche dieser übrigens in seiner Art beynahe unnachahmliche Regent über die Religion hatte, sind zu bekannt, als daß ich sie näher anzeigen sollte. Sie waren ohnstreitig der Grund von jener, (nach meinen geringen Einsichten übertriebenen —) Duldung, welche die nächste Veranlassung zu der Irreligiosität unsers Zeitalters gab. Allein nichts desto weniger war es auch selbst damals von den Vokslehrern pflichtwidrig gehandelt, wenn sie von dem Lehrsystem ihrer Religion weniger oder mehr abwichen. Unmöglich konnten sie als denkende Männer, ihre Vocationsurkunden für bloße unwürksame Formulare halten. Wenigstens wurden dergleichen Vocationen dadurch noch gar nicht unverbindlich, daß der König die Befolgung derselben dem Gewissen seiner Geistlichen überlies, ohne die Uebertreter mit einer zeitlichen Strafe zu belegen. Wenn ein Regent eine verbothene Handlung mit keiner weitern Bestrafung ahndet; so bleibt sie nichts destoweniger nach der Moral gleich strafbar. Diejenigen Religionslehrer also, welche das ihnen vorgeschriebene Symbol verließen, konnten sich mit der Nachsicht ihres Königs keinesweges gründlich genug rechtfertigen und am wenigsten können sie jetzt für ihre Heterodoxien unverantwortlich bleiben, da ihr jetziger Regent es aus treuer Vaterliebe für seine Unterthanen ihnen von neuen zur unwandelbaren

Pflicht

Pflicht machet, die Bedingungen ihrer Vocationen auf das genaueste zu erfüllen. — Wenn es daher auch würklich andem wäre, daß die Volkslehrer bisher durch das Stillschweigen des Monarchen, den anscheinenden Beyfall der Unterobrigkeiten, das Beyspiel ihrer Vorgesetzten und Amtsbrüder und die Genehmigung ihrer Untergebnen zur Lehre heterodoxer Grundsätze sich für berechtiget gehalten hätten; so würde ihnen dieses höchstens blos für die vergangenen Zeiten zur Entschuldigung dienen können, keinesweges aber ihnen einiges Recht geben, der neuern weisen Verordnungen ihres dermaligen Regenten entgegen zu leben. —

Der gütige Friedrich Wilhelm hat sich in dieser Rücksicht auch würklich bewegen lassen, alle bisherigen Heterodoxien seiner Volkslehrer ungeahndet zu lassen, wenn sie nur nunmehr seinem Willen und ihren Pflichten eine Gnüge leisten; noch jetzt umkehren, ihren Gemeinden mit heterodoxen Lehrsätzen die Köpfe zu verwirren; und statt dessen das allgemein anerkannte Symbol ihrer Kirche zum Leitfaden ihres Unterrichts machen.

Ob aber eben diese Heterodoxen die würdigsten Kirchenlehrer sind? — ob sie durch ihre Neuerungssucht sich bisher große Verdienste ums Volk erworben haben? — ob ihr durch ihr neues Lehrsystem erworbener Ruhm gegründet und rechtmäßig sey? —

sey? — alles dieses sind Fragen, die ich nach meinen Grundsätzen unmöglich bejahen kann.

Am wenigsten aber glaube ich, daß die angezeigten freymüthigen Betrachtungen, welche nur allzuoffenbahr das Gepräge der Partheylichkeit an der Stirne führen, einen so weisen und gütigen Fürsten, als Friedrich Wilhelm ist, zum Widerruf seines so heilsamen Edicts zu bewegen im Stande seyn werden. Zwar hat sich das Gerüchte würklich verbreitet, als wenn dieses Gesetz, so neu und zweckmäßig es auch ist, bereits hinwiederum aufgehoben sey; allein ich weiß nicht, wie man dieses so treuherzig behaupten kann, da kein Gesetz eher seine Würkungen verliehret, bis es durch ein neueres entgegengesetztes entkräftet wird, ein solches aber noch nicht vorhanden ist. Gewisse Männer würden sich allerdings wohl heftig freuen, wenn sie den Damm so bald wieder niedergerissen sähen, welcher ihren stolzen Wellen entgegengesetzet worden ist und ich wollte ihnen diese Freude ganz aufrichtig gönnen, wenn ich nur überzeugt seyn könnte, daß ihre vermeintliche Aufklärung in der Religion für die Staaten minder gefährlich wäre, als sie solche auf der andern Seite zu erheben und den Vätern des Volks zu empfehlen suchen. —

Doch ich verlasse diesen Gegenstand, um nunmehro noch die von mir hier und da eingestreueten

Grund-

Grundsätze von der oberherrlichen Gewalt der Fürsten über die Religion in ihre gehörige Verbindung an einander zu stellen.

Nach dem allgemeinen Staatsrechte hat nemlich der Regent eines jeden Landes das Recht, 1) seinen Unterthanen gewisse Religionssymbole, eines oder mehrere, zur öffentlichen Lehre — keineswegs aber als unläugbare Wahrheit und als nothwendige Glaubenssache vorzuschreiben; oder aber die bereits vorhandenen Lehrsysteme in dieser Maaße zu bestätigen, er hat ferner das Recht 2) allen seinen Unterthanen aufzuerlegen, sich in ihren äußern gottesdienstlichen Handlungen einem dieser öffentlichen genommenen Symbole gemäs zu bezeigen oder aber seine Lande zu fliehen; 3) er kann diese Symbole nach Gefallen ändern und verbessern lassen; 4) er kann den Anhängern eines oder des andern Symbols die Rechte einer kirchlichen Gesellschaft auf eine widerrufliche oder unwiderrufliche Art in größern oder geringern Maaße verleihen; oder 5) er kann auch eine völlige Religions- und Duldungsfreiheit einführen.

Unterdessen wird es aber doch nur wenige Regenten geben, welche hierinnen ganz freye Hände haben. Die besondere Verfassung ihrer Lande bringt es gewöhnlich mit sich, daß eine oder die andere Religion die Rechte einer herrschenden Kirche unwiderruflich erlanget hat. Besonders bringt das

das deutsche Staatsrecht die Macht der Landesfürsten in Absicht der Religion in sehr bestimmte Gränzen. Hier beruhet es 1) nicht mehr auf der Willkühr des Fürsten, welches Symbol er seinen Unterthanen zur öffentlichen Lehre vorschreiben will, da keine andere, als nur die christliche Religion die herrschende im ganzen deutschen Reiche seyn kann und da der Besitzstand vom J. 1624. sogar der christlichen Religion hinwiederum zur Norm dient, ob dieser oder jener Zweig derselben, die katholische oder protestantische Religion, oder beide zugleich in diesem oder jenem Reichslande, an diesem oder jenem Orte, auf die Rechte herrschender oder geduldeter Kirchen Anspruch machen können. Blos in so weit haben die deutschen Reichsfürsten noch einige wichtige Rechte, daß sie 2) jeder beliebigen Religion nicht nur die persönliche Duldung für ihre Anhänger, sondern auch die Rechte geduldeter Kirchen ertheilen können; in so ferne sie nicht noch durch das spezielle Staatsrecht ihrer Lande hierinnen eingeschränkt sind, und übrigens auf allen Fall die Rechte der herrschenden Kirche dabey ungeschmählert lassen. Selbst 3) in Absicht des Rechts zu reformiren, haben die katholischen Reichsfürsten gar keine Macht; dahingegen die protestantischen Landesherren solche ohnstreitig in so weit ausüben können, als sie dadurch weder die einmahl festgestellte Verfassung des ganzen Reichs noch die ge-

setz-

setzliche Verfassung ihrer eignen Lande erschüttern und umstürzen.

Eine ganz andere Gestalt erhalten aber allerdings die Rechte der Regenten über die Religion, wenn wir sie mit Moral und Politik zu vereinbaren suchen. Hier wird das Wohl des ganzen Landes, ja, selbst die Wohlfart der einzelnen Unterthanen zu dem sichern Leitfaden, wornach die Volksbeherrscher die Ausübung ihrer Gerechtsame ordnen müssen, — wenigstens dann ordnen müssen, wenn ihren Handlungen nächst der Gerechtigkeit auch Tugend und Weisheit an der Seite stehen sollen. Der uneingeschränkteste Monarch ist bey Ausübung aller Majestätsrechte, wenn wir sie mit Hinsicht auf Moral und Politik ordnen, sogleich an festgestellte Regeln gebunden; — und am meisten ist er dieses vorzüglich in Absicht der Religion, da diese sowohl für ihn, als seine Unterthanen Gewissenssache ist.

Will der Regent eines Volks gut und weise handeln; so kann er, wenn er auch übrigens ganz freye Hände hat, 1) nicht jedes Symbol zur Volksreligion machen; nein, er muß ein solches dazu wählen, welches am bequemsten ist, die Ruhe und Zufriedenheit seiner Unterthanen zu sichern, ihnen frohe Aussichten für die Fortdauer ihrer unsterblichen Seelen zu eröfnen und das Wohl des ge-

meinen Wesens zu befördern. So heilsam es hiernächst dem Staate seyn würde, wenn nur ein einziges allgemeines Symbol die Rechte einer kirchlichen Gesellschaft erhalten könnte, alle Anhänger anderer Religionssysteme aber blos persönliche Duldung genießen dürften: so wenig will sich doch 2) dieses anjetzt mit der Staatsklugheit vertragen, wo es zuviel Religionen giebt und jede ihre eifrigen Anhänger hat. Ein Regent muß sich daher hierinnen nicht blos nach der gesetzlichen Verfaßung seiner Lande, sondern selbst nach ihrer politischen Lage richten und allen denjenigen Religionssymbolen, welche dem Wohle des Staats angemessen sind und von einer beträchtlichen Anzahl seiner Unterthanen als wahr angenommen werden, vorzüglich in zwey Fällen, nemlich: a) wenn er ausserdem Auswanderungen befürchten muß, oder b) mehrere Unterthanen ins Land zu ziehen hoffen kann, die Rechte geduldeter Kirchen zugestehen. Die innere Güte einer Religion, welche man 3) entweder in die Rechte einer herrschenden oder aber einer geduldeten Kirche einsetzen will, ist blos zuförderst, in wie weit sie die Ruhe des Staats mehr oder weniger, als jede andere, sichert, und hiernächst darnach, in wie ferne sie auf ihre Anhänger Zufriedenheit und Glückseeligkeit würken und das Laster beschränken kann, zu beurtheilen. Glücklich wäre freylich wohl der Fürst, welcher das Wohl des ganzen Volks in allen und jeden Fällen mit der

Glück-

Glückseeligkeit der einzelnen Unterthanen vereinbaren könnte; allein es giebt nur zuviel Ausnahmen, wo beydes schlechterdings nicht neben einander bestehen kann, und dann ist es ja ganz natürlich, daß eher die Wohlfart der einzelnen Unterthanen, als des ganzen Volks übersehen werden kann. Wenn sich daher auch würklich schon ein Theil des letztern bey einem ungedulteten Religionssysteme besser befinden sollte, daferne solches in die Rechte einer herrschenden oder gedulteten Kirche eingesetzt würde; so ist doch immer noch das Wohl des ganzen Volks dabey genau in Obacht zu nehmen, und sollte dieses darunter leiden; so würde der Fürst zu tadeln seyn, wenn er einen dergleichen Schritt vornehmen wollte. Dagegen aber ist und bleibt es 4) ein zwar oft verkannter, aber nichts desto weniger unumstößlicher Grundsatz der Staatsklugheit, daß man niemanden um seines Irrglaubens willen, wenn er solchen nur weder auszubreiten, noch auch andere lasterhafte und dem Staate nachtheilige Handlungen damit zu beschönigen sucht, aus dem Staate vertreiben, noch weniger aber Ketzerverfolgungen und Ketzergerichte dulten müsse. Schon dieses, daß man der herrschenden Kirche zuviel Vorrechte für den übrigen kirchlichen Gemeinden beylegt, kann unterweilen dem Staate höchst gefährlich werden, weil es die nächste Veranlassung zu dem so fürchterlichen Religionshasse giebt, der schon öfte die Hände der Menschen mit unschuldigen Blu-

te gefärbt und sonst gute Menschen zu Menschenmördern gemacht hat. Die Staatsklugheit hat daher über nichts emsiger zu wachen, als daß nur nicht die verschiedenen Religionssysteme das gesellschaftliche Band der Bürger trennen und Haß und Verfolgungssucht unter ihnen anflammen. Hierinnen allein ruhet der wahre Grund einer zweckmäßigen Toleranz, nicht aber, wie einige dafür halten wollen, in einer unbedingten Duldung aller Religionen, die selbst in den vereinigten Niederlanden, gerade in demjenigen Staate, wo sie noch am ersten statt finden kann, nicht die besten Folgen hat und gewis am Ende sehr viel dazu beyträgt, um Gleichgültigkeit gegen alle Arten der Gottesverehrung zu erregen und die Denkungsart des Volks zu verunedeln. Wer den Einfluß der Religion auf den Staat aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, es genau erwägt, wie wenig die meisten Menschen selbst zu denken gewohnt sind, und welche moralische Macht allgemein angenommene Sätze, sie mögen wahr oder falsch, Hypothese oder Vorurtheil seyn, über die Handlungen des Menschengeschlechts behaupten; der wird gewis die Duldung aller Religionen in der Form kirchlicher Gemeinden den Volksbeherrschern nicht anempfehlen können. Jeder rechtschafne Mann, er sey beschnitten oder unbeschnitten, getauft, geförmelt oder geweiht, ist dem Staate ein brauchbarer Bürger. Man lasse ihm seine Denk- und Glaubensfrei-

freiheit; man lasse ihm in seiner Kammer seine Andachtsübungen nach Gefallen verrichten; man gebe es schlechterdings nicht zu, daß ihn seine Mitbürger wegen seiner angeblichen Irreligion geringschätzen, noch ihm sonst seine Glaubensfreiheit zu kränken suchen. — Aber wozu soll es dem Staate nützen, ihm und seinen Glaubensgenossen einen öffentlichen Gottesdienst zu gestatten. Will er Erbauung; so nehme er die Schriften seiner Religionslehrer zur Hand oder er besuche die Gotteshäuser anderer Religionsverwandten, wo er gewis nicht ganz ohne Nahrung für seine Seele bleiben wird und wo er die beste Gelegenheit findet, die Grundsätze seiner eignen Religion gegen die Lehrsysteme anderer Religionen zu prüfen. Welche Vortheile kann es haben, jeder kleinen Anzahl von Glaubensgenossen die Rechte einer geduldeten Kirche zu geben? — Je mehr Religionen es im Staate giebt; je mehr Saamen der Zwietracht wird unter den Bewohnern desselben Wurzel schlagen, und desto schwerer wird es seyn, allgemeine Bruder- und Menschenliebe zu befördern. Ueberhaupt aber ist alle Neuerung in der Religionsverfassung eines Landes, wenn sie auch würklich mit Staatsrecht und Moral bestehet, eine sehr mißliche Sache, welche man nicht ohne lange Besorgnisse für den Ausgang unternehmen kann. Man hat es daher auch fast durchgängig den Volksbeherrschern zur Pflicht gemacht, daß sie in der Religion des Landes nicht

das

das Mindeste ändern, vielmehr die einmahl herrschenden und geduldeten Kirchen bey ihren erlangten Rechten schützen und erhalten sollen.

Und dieser theuern Pflicht war auch der erhabene Friedrich Wilhelm eingedenk, als er jenes weise Gesetz unterzeichnete, welches ihm bey dem vernünftigen Theile des Volks ein immerwährendes Denkmahl seiner treuen Vaterliebe bleiben muß. Wäre er aber minder gütig; so würde er gewis mit Verachtung und Widerwillen auf diejenigen seiner Unterthanen herabsehen müssen, welche seine edle Absichten, seine unermüdete Wachsamkeit für das Wohl seiner glücklichen Staaten miskennen und sich so weit vergessen, öffentlich Kunstrichter seiner Gesetze zu werden. Sind denn selbst Könige der Schmäh- und Tadelsucht unsers Zeitalters unterworfen? —

X VIII. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Römer, Carl H. von

Das Recht der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen aus verschiedenen Gesichtspunkten geprüft

Wittenberg 1791

J.can.p. 886 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546525-6
VD18 14537591-001